

Sechzehnte Sitzung – Seizième séance

Donnerstag, 9. Oktober 1997

Jeudi 9 octobre 1997

15.00 h

Vorsitz – Présidence:

Stamm Judith (C, LU)/Leuenberger Ernst (S, SO)

95.038

«Wohneigentum für alle».

Volksinitiative

«Propriété du logement pour tous».

Initiative populaire

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 1389 hiervor – Voir page 1389 ci-devant

B. Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung des selbstgenutzten Wohneigentums (neu)

B. Loi fédérale sur le traitement fiscal des logements occupés par le propriétaire (nouveau)

Antrag der Kommission

Eintreten

Antrag Bircher

Es sind beide Konzepte für einen Gegenentwurf zur Volksinitiative einem breiten Vernehmlassungsverfahren zu unterstellen.

Antrag der Minderheit III (neues Konzept)

(David, Baumann Ruedi, Burgener, Fässler, Gysin Remo, Jans, Ledergerber, Rennwald, Roth, Strahm, Wiederkehr)

Die Minderheit III beantragt ein völlig anderes Konzept (Systemwechsel). Aus diesem Grund können die Anträge nicht der Mehrheit gegenübergestellt werden.

Ziff. I Einleitung

Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer wird wie folgt geändert:

Art. 21 Abs. 1 Bst. b

Aufheben

Art. 21 Abs. 2

Aufheben

Art. 24 Bst. i

i. der Mietwert von Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen, die dem Steuerpflichtigen aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen.

Art. 27 Abs. 2 Bst. d

d. die Schuldzinsen auf Geschäftsschulden, ausgenommen die Zinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr sonstwie nahestehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen.

Art. 32 Abs. 4

Aufheben

Art. 32 Abs. 5

Auf Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen, die dem Steuerpflichtigen aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen, finden die Bestimmungen dieses Artikels keine Anwendung.

Art. 33 Abs. 1 Bst. a

a. die Schuldzinsen auf Hypothekendarlehen:

1. zwecks Finanzierung von Mietobjekten;

2. zwecks Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum, die in den ersten zehn Jahren ab dem für den Steuerpflichtigen erstmaligen Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum anfallen. Die hypothekarisch belasteten Liegenschaften oder Liegenschaftsteile müssen dem Steuerpflichtigen aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen.

Art. 205bis Titel

Übergangsbestimmung

Art. 205bis Abs. 1

Die Bestimmungen dieses Artikels gelten in den ersten acht Jahren nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die steuerliche Behandlung des selbstgenutzten Wohneigentums. Sie sind auf selbstgenutztes Wohneigentum und private Schulden anwendbar, die dem Steuerpflichtigen bereits vor dessen Inkrafttreten zuzurechnen waren.

Art. 205bis Abs. 2

In den ersten zwei Jahren nach dessen Inkrafttreten:

a. ist der Mietwert von Liegenschaften und Liegenschaftsteilen (Eigenmietwert), die dem Steuerpflichtigen aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen, vollumfänglich steuerbar. Die Festsetzung des Eigenmietwertes erfolgt unter Berücksichtigung der ortsüblichen Verhältnisse und der tatsächlichen Nutzung der am Wohnsitz selbstbewohnten Liegenschaft;

b. sind die Bestimmungen von Artikel 32 Absätze 2 bis 4 (Unterhaltskosten und dergleichen) auch auf Liegenschaften und Liegenschaftsteile vollumfänglich anwendbar, die dem Steuerpflichtigen aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen;

c. können private Schuldzinsen vollumfänglich von den Einkünften abgezogen werden.

Art. 205bis Abs. 3

Im dritten und vierten Jahr nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die steuerliche Behandlung des selbstgenutzten Wohneigentums vermindert sich die Steuerbarkeit des Eigenmietwertes (Bst. a) um einen Viertel vom Ganzen, ebenso die Abzugsfähigkeit der Unterhaltskosten und dergleichen (Bst. b) sowie der privaten Schuldzinsen (Bst. c). Im fünften und sechsten Jahr vermindert sich der steuerlich massgebliche Wert auf die Hälfte und im siebten und achten Jahr auf ein Viertel.

Art. 205bis Abs. 4

Die Bestimmungen des Artikels 33 Absatz 1 Buchstabe a bleiben vorbehalten.

Ziff. II Einleitung

Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 1

Der Einkommenssteuer unterliegen alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte, insbesondere solche aus unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit, aus Vermögensertrag, aus Vorsorgeeinrichtungen sowie aus Leibrenten.

Art. 7 Abs. 4 Bst. I

I. der Mietwert von Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen, die dem Steuerpflichtigen aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen.

Art. 9 Abs. 2 Bst. a

a. die Schuldzinsen auf Hypothekendarlehen:

1. zwecks Finanzierung von Mietobjekten;

2. zwecks Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum, die in den ersten zehn Jahren ab dem für den Steuerpflichtigen erstmaligen Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum anfallen. Die hypothekarisch belasteten Liegenschaften oder Liegenschaftsteile müssen dem Steuerpflichtigen aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen.

Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen.

Art. 10 Abs. 1 Bst. e

e. die Schuldzinsen auf Geschäftsschulden.

Art. 77bis Titel

Übergangsbestimmung

Art. 77bis Abs. 1

Die Bestimmungen dieses Artikels gelten in den ersten acht Jahren nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die steuerliche Behandlung des selbstgenutzten Wohneigentums. Sie sind auf selbstgenutztes Wohneigentum und private Schulden anwendbar, die dem Steuerpflichtigen bereits vor dessen Inkrafttreten zuzurechnen waren.

Art. 77bis Abs. 2

In den ersten zwei Jahren nach dessen Inkrafttreten:

a. ist der Mietwert von Liegenschaften und Liegenschaftsteilen (Eigenmietwert), die dem Steuerpflichtigen aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen, vollumfänglich steuerbar;

b. sind die Bestimmungen von Artikel 9 Absatz 1 (Aufwendungen, namentlich die Unterhaltskosten und dergleichen) auch auf Liegenschaften und Liegenschaftsteile vollumfänglich anwendbar, die dem Steuerpflichtigen aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen;

c. können private Schuldzinsen vollumfänglich von den Einkünften abgezogen werden.

Art. 77bis Abs. 3

Im dritten und vierten Jahr nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die steuerliche Behandlung des selbstgenutzten Wohneigentums vermindert sich die Steuerbarkeit des Eigenmietwertes (Bst. a) um einen Viertel vom Ganzen, ebenso die Abzugsfähigkeit der Unterhaltskosten und dergleichen (Bst. b) sowie der privaten Schuldzinsen (Bst. c). Im fünften und sechsten Jahr vermindert sich der steuerlich massgebliche Wert auf die Hälfte und im siebten und achten Jahr auf ein Viertel.

Art. 77bis Abs. 4

Die Bestimmungen des Artikels 9 Absatz 2 Buchstabe a bleiben vorbehalten.

Proposition de la commission

Entrer en matière

Proposition Bircher

Les deux concepts de contre-projet à l'initiative populaire sont soumis à une large procédure de consultation.

Proposition de la minorité III (nouveau concept)

(David, Baumann Ruedi, Burgener, Fässler, Gysin Remo, Jans, Ledergerber, Rennwald, Roth, Strahm, Wiederkehr)

La minorité III propose un concept entièrement nouveau (changement de système). Pour cette raison, ses propositions ne peuvent pas être opposées à celles de la majorité.

Ch. I introduction

La loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'impôt fédéral direct est modifiée comme suit:

Art. 21 al. 1 let. b

Abroger

Art. 21 al. 2

Abroger

Art. 24 let. i

i. la valeur locative des immeubles ou de parties d'immeubles dont le contribuable se réserve l'usage en raison de son droit de propriété ou d'un droit de jouissance obtenu à titre gratuit.

Art. 27 al. 2 let. d

d. les intérêts passifs des dettes commerciales, à l'exclusion des intérêts des prêts qu'une société de capitaux accorde à une personne physique avec laquelle elle a des liens étroits ou qui détient une part importante de son capital à des conditions nettement plus avantageuses que celles qui sont habituellement proposées à des tiers.

Art. 32 al. 4

Abroger

Art. 32 al. 5

Les dispositions de cet article ne sont pas applicables aux immeubles ou parties d'immeubles dont le contribuable se réserve l'usage en raison de son droit de propriété ou d'un droit de jouissance obtenu à titre gratuit.

Art. 33 al. 1 let. a

a. les intérêts passifs des prêts hypothécaires destinés:

1. à financer des immeubles locatifs;

2. à financer l'acquisition par le contribuable de son premier logement. La déduction est accordée au cours des dix ans suivant l'acquisition de ce logement, pour autant que le contribuable se réserve l'usage de l'immeuble ou de la partie de l'immeuble grevé de l'hypothèque en vertu de son droit de propriété ou d'un droit de jouissance obtenu à titre gratuit.

Art. 205bis titre

Disposition transitoire

Art. 205bis al. 1

Les dispositions du présent article s'appliquent pendant huit ans à partir de l'entrée en vigueur de la présente loi. Elles sont applicables à la propriété du logement et aux dettes privées que le contribuable avait acquises ou contractées avant l'entrée en vigueur de la présente loi.

Art. 205bis al. 2

Pendant les deux ans suivant l'entrée en vigueur de la présente loi:

a. la valeur locative des immeubles et parties d'immeubles, dont le contribuable se réserve l'usage en raison de son droit de propriété ou d'un droit de jouissance obtenu à titre gratuit, est entièrement imposable. La valeur locative est déterminée en fonction des conditions locales et de l'utilisation effective du logement au domicile du contribuable;

b. les dispositions des alinéas 2 à 4 de l'article 32 (frais d'entretien et assimilés) sont entièrement applicables aux immeubles et parties d'immeubles dont le contribuable se réserve l'usage en raison de son droit de propriété ou d'un droit de jouissance obtenu à titre gratuit;

c. les intérêts passifs privés peuvent être entièrement déduits des revenus.

Art. 205bis al. 3

La troisième et la quatrième année suivant l'entrée en vigueur de la présente loi, l'imposition de la valeur locative (let. a) est réduite d'un quart de son montant total, de même que la déduction des frais d'entretien et des frais assimilés aux frais d'entretien (let. b) ainsi que les intérêts passifs (let. c). La cinquième et la sixième année, la valeur déterminante pour l'imposition est réduite à la moitié; la septième et la huitième année, à un quart.

Art. 205bis al. 4

Les dispositions de l'article 33 alinéa 1er lettre a sont réservées.

Ch. II introduction

La loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes est modifiée comme suit:

Art. 7 al. 1

L'impôt sur le revenu a pour objet tous les revenus du contribuable, qu'ils soient uniques ou périodiques, en particulier le produit d'une activité lucrative dépendante ou indépendante, le rendement de la fortune, les prestations d'institutions de prévoyance professionnelle ainsi que les rentes viagères.

Art. 7 al. 4 let. l

l. la valeur locative des immeubles ou de parties d'immeubles dont le contribuable se réserve l'usage en raison de son droit de propriété ou d'un droit de jouissance obtenu à titre gratuit.

Art. 9 al. 2 let. a

a. les intérêts passifs des prêts hypothécaires destinés:

1. à financer des immeubles locatifs;

2. à financer l'acquisition par le contribuable de son premier logement. La déduction est accordée au cours des dix ans suivant l'acquisition de ce logement, pour autant que le contribuable se réserve l'usage de l'immeuble ou de la partie de l'immeuble grevé de l'hypothèque en vertu de son droit de propriété ou d'un droit de jouissance obtenu à titre gratuit.

Art. 10 al. 1 let. e

e. les intérêts passifs sur les dettes commerciales.

Art. 77bis titre

Disposition transitoire

Art. 77bis al. 1

Les dispositions du présent article s'appliquent pendant huit ans à partir de l'entrée en vigueur de la présente loi. Elles s'appliquent à la propriété du logement et aux dettes privées que le contribuable avait acquises ou contractées avant l'entrée en vigueur de la présente loi.

Art. 77bis al. 2

Pendant les deux ans suivant l'entrée en vigueur de la présente loi:

a. la valeur locative des immeubles ou de parties d'immeubles, dont le contribuable se réserve l'usage en raison de son droit de propriété ou d'un droit de jouissance obtenu à titre gratuit, est entièrement imposable. La valeur locative est déterminée en fonction des conditions locales et de l'utilisation effective du logement au domicile du contribuable;

b. les dispositions de l'article 9 alinéa 1er (dépenses, en particulier frais d'entretien et frais assimilés aux frais d'entretien) sont entièrement applicables aux immeubles et parties d'immeubles dont le contribuable se réserve l'usage en raison de son droit de propriété ou d'un droit de jouissance obtenu à titre gratuit;

c. les intérêts passifs privés peuvent être entièrement déduits des revenus.

Art. 77bis al. 3

La troisième et la quatrième année suivant l'entrée en vigueur de la présente loi, l'imposition de la valeur locative (let. a) est réduite d'un quart de son montant total, de même que la déduction des frais d'entretien et les frais assimilés aux frais d'entretien (let. b) ainsi que des intérêts passifs (let. c). La cinquième et la sixième année, la valeur déterminante pour l'imposition est réduite à la moitié; la septième et la huitième année, à un quart.

Art. 77bis al. 4

Les dispositions de l'article 9 alinéa 2 lettre a sont réservées.

Cavadini Adriano (R, TI), rapporteur: On s'est partagé la tâche avec M. Jans, rapporteur de langue allemande: je vais vous donner quelques indications sur la procédure et M. Jans vous expliquera le contenu des deux contre-projets que nous avons à examiner.

Au mois de juin, nous avions examiné l'initiative populaire «Propriété du logement pour tous». A la fin de cette discussion, le 19 juin 1997, le Conseil national avait accepté une proposition Widrig de renvoi à la commission pour élaborer un contre-projet. Il faut dire qu'une solution de ce genre avait déjà été envisagée par le Conseil des Etats, qui avait chargé sa commission d'élaborer aussi un contre-projet, mais en recherchant la neutralité du point de vue des conséquences financières, et la commission n'avait pas réussi à réaliser cet objectif.

La Commission de l'économie et des redevances s'est saisie de cette décision du Conseil national. Elle a mandaté une sous-commission pour essayer de trouver une solution et donc un contre-projet. J'ai été chargé de présider cette sous-commission. On a discuté avec l'Administration fédérale des contributions, au début juillet encore, et on a demandé de nous présenter deux variantes: l'une allant dans le sens des motions qui avaient été votées par le Conseil national et en partie par le Conseil des Etats, et que vous trouverez pour information à la fin du dépliant; en même temps, la commission avait demandé d'élaborer un autre concept, donc une solution complètement différente.

Maintenant, nous avons la majorité qui propose un concept et la minorité un autre. Le second concept se retrouve avec une initiative parlementaire Bircher (96.467, «Imposition des immeubles. Réglementation nouvelle») qui demande aussi d'envoyer en consultation ce deuxième concept. Il faut dire que le problème de la valeur locative n'a pas la même importance dans tous les cantons. C'est un problème qui concerne plutôt 11 cantons, tandis que dans les autres, les décisions cantonales ont en général été acceptées par la Confédération. La majorité de la commission, après avoir discuté, fin août, des propositions élaborées par l'Administration fédérale des

contributions, vous propose un contre-projet en tant que solution alternative à l'initiative populaire. Si notre Conseil devait décider d'un contre-projet, il serait alors possible, en vertu de la constitution, de prolonger le délai d'examen de cette initiative populaire d'une année. Dans le cas contraire, il faudra soumettre au peuple cette initiative populaire avec ou sans recommandation, car son délai arrive à échéance le 22 octobre. Mais si l'une des deux Chambres accepte l'idée d'un contre-projet, alors on peut prolonger le délai d'une année pour l'examen de cette initiative populaire.

C'est un élément essentiel, étant donné que dans cette matière fiscale délicate et compliquée, il faut d'une façon obligatoire faire participer les cantons à une procédure de consultation sur le contre-projet. Donc, les cantons doivent aussi participer à l'élaboration du contre-projet. C'est pour cela que la commission était de l'avis qu'il fallait, avec la solution du contre-projet, prolonger le délai, puis envoyer ce contre-projet en consultation auprès des cantons. En même temps, la commission est aussi d'avis qu'il faudrait envoyer l'actuelle solution de minorité, donc l'autre terme de l'alternative, en consultation auprès des cantons, même si cette solution de la minorité ne devait pas sortir gagnante dans notre Conseil. Ceci nous permettrait aussi de connaître la réaction des cantons sur un autre modèle, afin de pouvoir répondre en connaissance de cause à l'initiative parlementaire Bircher (96.467, «Imposition des immeubles. Réglementation nouvelle»).

Voilà la situation. Si nous votons le contre-projet, il y aura consultation, le tout passera devant le Conseil des Etats, ce dernier pourra décider à ce moment si le contre-projet voté par le Conseil national mérite d'être soutenu, s'il doit par contre être corrigé en fonction des réactions résultant de la procédure de consultation ou si, à la limite, il faut laisser tomber l'idée d'un contre-projet. C'est alors qu'on prendra définitivement position sur l'initiative. Il faut admettre que du point de vue des conséquences financières, l'idée du contre-projet est intéressante, mais même la solution envisagée par la majorité de la commission a des conséquences financières pour la Confédération qui ont été chiffrées à environ 150 millions de francs de pertes par année.

Voilà donc la procédure et, après cet examen de la procédure, M. Jans renseignera sur le contenu des deux variantes, celle de la majorité et celle de la minorité.

Jans Armin (S, ZG), Berichterstatter: Die WAK hat den Auftrag, den ihr der Rat im vergangenen Juni erteilt hat, getreulich ausgeführt. Sie unterbreitet Ihnen auf der Basis der drei überwiesenen Motionen ausformulierte Textvorschläge betreffend das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und das Steuerharmonisierungsgesetz.

Im einzelnen sind die Vorstösse wie folgt umgesetzt worden: Die Motion 96.3379 betreffend die Abschaffung der Dumont-Praxis findet seinen Niederschlag in Artikel 32 Absatz 2 im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und im Steuerharmonisierungsgesetz in Artikel 9 Absatz 3.

Die Motion 97.3183, die eine Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes im Sinne einer massvolleren Eigenmietwertbesteuerung anvisiert, ist in Artikel 7 und auch in Artikel 9 integral umgesetzt worden. Über das Anliegen der Motion hinaus ist die Vorlage gemäss dem Willen der Mehrheit in Artikel 9 Absatz 3bis um Wohn- und Bausparabzüge ergänzt worden.

Die Motion 96.3380, welche eine Übernahme der kantonalen Eigenmietwertansätze im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer verlangt, haben wir nach einer langen Diskussion nicht wortwörtlich, sondern sinngemäss übernommen. Wir sind nicht auf eine direkte Übernahme der kantonalen Eigenmietwerte eingestiegen, sondern beantragen Ihnen mehrheitlich, die Eigenmietwerte der Kantone quasi in einem transparenten Verfahren in das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und damit in die direkte Bundesbesteuerung einfließen zu lassen. Wir wollen hier nämlich 60 Prozent des Marktwertes anrechnen. Das sichert eine transparente Lösung, eine Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen im ganzen Land und ist auch viel praktikabler als diese Mittelwertlösung, die in der Motion vorgeschlagen wird.

Wir sind also den Motionen 96.3379 und 97.3183 voll gefolgt. Bei der Motion 97.3183 haben wir die Bausparabzüge noch zusätzlich aufgenommen, bei der Motion 96.3380 haben wir Ihnen hier nicht eine wortwörtliche, aber eine sinngemässe Übernahme beantragt.

Insgesamt resultiert gemäss dem Antrag der Kommissionmehrheit eine ansehnliche Reduktion der Eigenmietwertbesteuerung sowohl beim Bund wie auch bei den Kantonen. Sie haben eine Zusammenstellung der Eidgenössischen Steuerverwaltung, datiert vom 17. September 1997, erhalten, Sie können daraus ersehen, dass die Steuerausfälle im Rahmen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer 150 Millionen Franken und die Steuerausfälle im Rahmen des Steuerharmonisierungsgesetzes – bei Kantonen und Gemeinden – 500 Millionen Franken bis 1,4 Milliarden Franken ausmachen, immer gemäss dem Konzept der Mehrheit. Nach Auffassung der Minderheit würden die Steuerausfälle auf Bundesebene statt 150 Millionen 250 bis 300 Millionen Franken ausmachen; hier wären die Steuerausfälle also etwa doppelt so gross.

Parallel zu dieser Hausaufgabe hat die Kommission auch eine ausformulierte Alternative ausgearbeitet, die die Eigenmietwertbesteuerung für selbstbewohnte Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen abschafft. Diese Lösung ist immer wieder im Raum gestanden und trägt der Problematik der Eigenmietwertbesteuerung insofern Rechnung, als mit der Eigenmietwertbesteuerung viel administrativer Aufwand, viel Unmut und teilweise auch Ärger verbunden ist. Eine Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung zieht natürlich auch eine Abschaffung des Unterhaltsabzuges und der Schuldzinsabzüge nach sich, und zwar nicht nur der Hypothekarzinsabzüge, sondern aller Schuldzinsabzüge. Bei diesem zweiten Konzept würden die Ersterwerber noch einer gewissen Schonfrist unterliegen. Sie könnten auch weiterhin die Schuldzinsen noch zehn Jahre lang abziehen. Das ganze System würde nicht auf einen Schlag, sondern mit einer Übergangsfrist von acht Jahren eingeführt. Die Steuerausfälle auf Ebene Bund betrügen gemäss diesem Konzept 100 Millionen Franken, wenn Sie wiederum das Blatt der Eidgenössischen Steuerverwaltung angucken, allerdings ist hier der Ersterwerberabzug nicht eingerechnet, so dass ich persönlich damit rechne, dass es hier mit etwa plus minus Null aufgehen dürfte. Auf der Ebene der Kantone dürften sich Mehreinnahmen einstellen, die von der Steuerverwaltung auf 700 Millionen Franken pro Jahr geschätzt werden, allerdings auch hier wieder mit dem Vorbehalt, dass der Ersterwerberabzug nicht eingerechnet wird. Mit diesem Ersterwerberabzug zusammen dürften die Mehreinnahmen der Kantone deutlich geringer sein.

Namens der Kommissionmehrheit beantrage ich Ihnen, das erste Konzept zu wählen – also das Konzept mit der Gesetzesänderung: Milderung der Eigenmietwertbesteuerung –, die Minderheitsanträge abzulehnen, die Fristverlängerung für die Behandlung der Volksinitiative um ein Jahr zu bewilligen und, wie schon Kollega Cavadini gesagt hat, anschliessend die Vernehmlassung bei den Kantonen durchzuführen. Wir haben in der WAK beschlossen, dass wir beide Konzepte der Vernehmlassung unterbreiten möchten: Jenes, das heute obsiegt, mit einer Präferenz ausgezeichnet; das Konzept, das unterliegt, dann eben mit zweiter Priorität.

Gestatten Sie mir zum Schluss noch eine persönliche Bemerkung. Wie Sie aus der Fahne sehen können, bin ich selber für das zweite Konzept eingetreten. Wenn wir hier schon eine Änderung anbringen, scheint mir das die schlüssigere Lösung zu sein.

Präsident: In der Sommersession hat in diesem Rat eine sehr breit angelegte Aussprache über die Volksinitiative in Kategorie I stattgefunden. Am Schluss dieser Debatte hat der Rat Rückweisung der Vorlage an die Kommission beschlossen mit dem Auftrag, einen indirekten Gegenentwurf zu unterbreiten.

Die WAK hat uns jetzt nicht nur ein Konzept, sondern – wie das ihrer anspruchsvollen Art entspricht – gleich zwei Konzepte vorgelegt. Wir haben ein Mehrheitskonzept, das so-

eben durch die Berichterstatter vorgestellt worden ist, und wir haben das Konzept der Minderheit III, das in wenigen Augenblicken von Herrn David vorgestellt werden wird.

Nach der Darstellung der beiden Konzepte und der Stellungnahme des Bundesrates dazu schlage ich Ihnen vor, sich für eines der Konzepte zu entscheiden. Dann käme nur dieses ausgewählte Konzept in die Detailberatung.

Baumberger Peter (C, ZH): Ich bin mit diesem Vorgehen grundsätzlich einverstanden. Ich glaube, es entspricht dem, was die Mehrheit der WAK Ihnen vorschlägt. Ich glaube aber, dass es wichtig ist, dass wir – bevor wir über die Einzelheiten sprechen – zuerst entscheiden, ob das erste Konzept, bisheriges System, oder das zweite Konzept, Systemänderung, kommt, damit sich mindestens die Fraktionssprecher dazu äussern können. Das scheint mir grundlegend zu sein, und zwar allein schon deswegen, weil der Antrag der Mehrheit inhaltlich gar nicht begründet wurde, da unser Berichterstatter bekanntlich nicht dahintersteht.

Präsident: Eine Eintretensdebatte, wie Sie sie vorschlagen, «kostet» theoretisch 90 Minuten bis 2 Stunden. Ich habe deshalb meinen gewagten Vorschlag gemacht. Wenn Sie auf dieser Eintretensdebatte bestehen, laufen wir das Risiko, dass wir entweder heute bis sehr spät tagen müssen – das können Sie machen, die Zeit gehört Ihnen; wir haben ja noch eine zweite Vorlage auf der Tagesordnung –, oder Sie geben sich damit zufrieden, dass die Fraktionen in der Detailberatung ihre Standpunkte darstellen können.

Strahm Rudolf (S, BE): Ich habe zwar materiell die gegenteilige Auffassung der beiden Herren neben mir, aber ich bin mit ihnen einverstanden, dass sich die Fraktionen wenigstens über die Frage des Systemwechsels äussern können sollten. Es gibt ja auch Fraktionen, die gespalten sind. Wir haben, Herr Vizepräsident, lieber Kollege, über die Frage der zwei Systeme noch nie gesprochen; das ist ja das Neue an den Anträgen der WAK. Wenn Sie, Herr Vizepräsident, den Antrag stellen wollen, dass in der Detailberatung – wenn der Konzeptentscheid gefällt worden ist und die Meinungen gemacht sind – vielleicht im Ablauf etwas verkürzt wird, habe ich nichts dagegen. Aber über die Frage des Systems muss nochmals diskutiert werden. Sonst setzen Sie lieber das ganze Geschäft ab und diskutieren in der Wintersession darüber. Es wäre nämlich auch kein Schaden.

Präsident: Also, ich muss zurückweichen und frage Sie: Können wir diese Eintretensdebatte mit fünfminütigen Voten der Fraktionssprecher durchführen? – Sie sind einverstanden.

David Eugen (C, SG), Sprecher der Minderheit: Eine wichtige Bemerkung zum Verfahren möchte ich vorausschicken: Wir waren uns in der Kommission einig, dass nach dem heutigen Entscheid eine Vernehmlassung stattfinden muss, falls er zugunsten des Gegenvorschlages ausfällt. Wir waren uns ausserdem einig, dass beide Konzepte in dieses Vernehmlassungsverfahren einbezogen werden sollen, also sowohl das Konzept der Mehrheit bzw. das Konzept der Minderheit II (Widrig) als auch – als Alternative – das Konzept der Minderheit III. Ein entsprechender Antrag wird noch ausdrücklich von Kollege Bircher gestellt, damit sich der Rat darüber aussprechen kann. Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen, denn es ist eindeutig so, dass wir uns in einer Zwischenphase befinden und nicht endgültig entscheiden müssen, welche Lösung wir treffen wollen.

Für diesen Vorentscheid müssen wir die Vernehmlassung der Kantone, der interessierten Organisationen usw. einholen können. Dieser Vorentscheid ist aber dennoch wichtig, denn er hat eine erhebliche politische Bedeutung. Wenn Sie sich hier in diesem Rate klar gegen ein Konzept aussprechen, dann wird das auch, davon können wir ausgehen, im Vernehmlassungsverfahren nicht ohne Wirkung sein.

Ich persönlich trete mit der Minderheit III dafür ein, dass wir die Chance dieser Initiative nutzen, denn die Initiative bringt

uns die Chance zur Verbesserung der Besteuerung. Sie wissen alle, dass die Eigenmietwertbesteuerung in unserem Lande ein absolutes Ärgernis ist, nicht wegen der Ideen, die dahinterstehen, sondern vor allem wegen der Art und Weise, wie sie durchgeführt wird. Es sind sehr viele Modelle in diesem Land ausprobiert worden mit dem Ziel, dieses System zu verbessern. Sie selbst haben es wahrscheinlich in Ihren Kantonen erlebt, dass alle diese Modelle, die lanciert worden sind, immer wieder gescheitert sind, keine dieser Verbesserungen hat das grundsätzliche Problem gelöst, das in diesem System liegt. Dies gilt auch für die Lösung, die Ihnen die Mehrheit bzw. die Minderheit II beantragt: Man will beim alten System mit all seinen Mängeln bleiben und keinen Schritt in Richtung einer echten, neuen Ordnung dieser Angelegenheit gehen.

Der Hauptmangel dieses alten Systems liegt darin, dass es Ungerechtigkeiten zementiert. Es werden dauernd Schätzungen durchgeführt – im einen Kanton alle drei Jahre, in einem anderen Kanton alle fünf Jahre, in anderen Kantonen alle zehn Jahre –, und wer ein Haus hat, wird plötzlich – von einem Tag auf den anderen – mit einer Erhöhung der Einkommenssteuer konfrontiert, ohne dass er effektiv in seiner Einkommenssituation oder seiner wirtschaftlichen Situation eine Änderung erlebt hätte.

Die Crux des bestehenden Systems liegt darin, dass es von Bewertungsentscheiden abhängt, die in regelmässigen Abständen getroffen werden. Die Schweiz ist das einzige Land – in Europa jedenfalls, weiter habe ich mich da nicht umgesehen –, das dieses System noch kennt. Alle anderen Länder haben dieses System in ihren Einkommenssteuerordnungen aufgegeben und sind zu dem System übergewechselt, das ich Ihnen vorstellen möchte.

Ein weiterer Punkt scheint mir in dieser ganzen Diskussion wichtig zu sein: Es kann nicht darum gehen, dass wir, wenn wir das System verbessern wollen, gleichzeitig die Bundeskasse massiv in Anspruch nehmen. Es geht darum, einen Mangel im Steuersystem zu beheben, aber nicht darum, Steuervergünstigungen in einem grossen Ausmass – Sie haben das Blatt der Steuerverwaltung erhalten – zu schaffen. Da wird mir auch Herr Bundesrat Villiger zustimmen, denn das ist wahrscheinlich sein Haupteinwand: dass das Konzept der Mehrheit der Bundeskasse empfindliche Nachteile bringt. Den Systemwechsel, den die Minderheit III Ihnen beantragt, kann man ohne weiteres haushaltneutral durchführen, wenn man das will. Bei den Anträgen der Mehrheit und der Minderheit II können Sie das unter keinen Umständen. Sie werden mit diesen Anträgen grosse Löcher in die Haushaltkasse reissen.

Worin besteht der Systemwechsel? Es ist ganz einfach: Er besteht darin, dass wir einerseits den Eigenmietwert definitiv abschaffen, nicht mehr auf das Einkommen aufrechnen, und andererseits die Schuldzins- und die Unterhaltsabzüge abschaffen. Wir nehmen auf beiden Seiten, also bei der Abzugsseite und bei der Aufrechnungsseite, Grössen weg. Dies bedeutet, dass diese Systeme, die wir heute in den Kantonen mit der Neuschätzung der Liegenschaften und den daraus folgenden Konsequenzen für die Einkommenssteuerrechnung haben, wegfallen.

Das neu vorgeschlagene System hat den grossen Vorteil, dass wir eine sehr gezielte Eigentumsförderung einleiten können. Wir können nämlich den Überschuss, der auf beiden Seiten durch diese Abschaffung realisiert wird, dazu verwenden, für Neuerwerber gezielt Abzüge zuzulassen. Das heisst, der Neuerwerber eines Hauses zahlt keinen Eigenmietwert, hat aber – das ist in diesem Modell vorgesehen – während zehn Jahren das Recht, den Hypothekarzins abzuziehen.

Sie können sich vorstellen, dass dieses Mittel einen Anreiz für den Neuerwerb von Eigentumswohnungen und auch für den Neuerwerb von Eigenheimen bietet. Das heisst: Wir setzen die Mittel – damit bin ich einverstanden –, die wir für die Eigentumsförderung einsetzen wollen, gezielt ein, nämlich für jene, die Neueigentum erwerben wollen.

Ein weiterer Vorteil dieser Lösung, die wir Ihnen vorschlagen, ist folgender: Sie wissen, dass heute ältere Leute, die ein Haus halten wollen, oft wegen des Eigenmietwertes in Rie-

senprobleme kommen. Sie werden besteuert für Dinge, die sie eigentlich nicht vereinnahmen. Wenn Sie dieses Modell wählen, wenn Sie also wechseln, fällt das Problem weg: Ältere Leute, die ihre Einfamilienhäuser oder Eigentumswohnungen während ihrer aktiven Zeit nach und nach amortisieren konnten, haben, wenn sie pensioniert sind, nicht mehr das Problem, dass sie ihr Haus nicht mehr behalten können, weil sie plötzlich mit einem Eigenmietwert konfrontiert werden.

Das einzige Argument, das dem Systemwechsel von der Gegenseite entgegengehalten wird, ist jenes: Jene Leute, die sehr hohe Schulden auf ihren Häusern haben – Schulden, die den Mietwert übersteigen –, fahren schlechter. Ich gebe das zu: Dem ist so. Jene Leute mit Schulden über dem Mietwert fahren mit dem neuen System effektiv schlechter. Der Umkehrschluss ist aber auch, dass wir mit dem heutigen System das Schuldenmachen gezielt fördern. Wir fördern die Tendenz, Schulden über dem Mietwert zu machen, denn dann ist es steuerlich interessant. Und da treffe ich mich mit Herrn Bundesrat Villiger, der ja Steuerschlupflöcher stopfen möchte. Wir alle wissen, dass diese Massnahme eine der wesentlichen Manipulierungsmöglichkeiten ist: Die Schulden werden erhöht, um sich für andere Dinge Mittel zu beschaffen. Ich glaube, es macht keinen Sinn, ein Steuersystem zu fördern, das das Schuldenmachen über den Eigenmietwert hinaus fördert.

Ich kann daher nicht verstehen, dass der Schweizerische Hauseigentümerverband in diesem Rat gegen diesen Systemwechsel antritt, dass er nicht bereit ist, die Dinge grundsätzlich zu überdenken. Ich habe in dieser Sache viele Briefe aus Hauseigentümerkreisen erhalten, worin stand: Machen Sie doch diese Lösung! Gehen Sie endlich diesen Weg!

Das ist der Vorschlag, den wir Ihnen unterbreiten. Was Sie heute machen, ist ein Vorentscheid, ein wichtiger Vorentscheid, weil er ein politisches Signal gibt, ob wir dieses System jetzt ernsthaft in Betracht ziehen wollen.

Ich bitte Sie daher, dem Antrag der Minderheit III zugunsten dieser neuen Lösung zuzustimmen.

Bircher Peter (C, AG): Aufgrund der Erklärungen, die hier seitens der beiden Berichterstatter abgegeben wurden, ist mein Antrag erfüllt. Ich habe ihn zum Verfahren eingereicht, um sicherzustellen, dass beide Modelle in die Vernehmlassung gegeben werden. Das wurde nun von Seiten der Kommission zugesichert. Aufgrund dieser Situation ziehe ich meinen Antrag zurück. Materiell will ich mich ganz knapp folgendermassen äussern:

1. Ich habe zum Systemwechsel eine parlamentarische Initiative eingereicht. Wenn das gleichzeitig mit diesem Vernehmlassungsverfahren behandelt werden kann, ist das eine rationelle Sache.
2. Ich kann nicht verantworten – nicht zuletzt aufgrund der Ausführungen des Finanzministers während dieser Session –, dass Ausfälle entstehen.
3. Ich kann meine Interessen offenlegen: Ich habe 20 Jahre lang ein Gemeindesteueramts geführt, war bei fünf Revisionen des kantonalen Steuergesetzes des Kantons Aargau dabei und musste dauernd diese «Lamentiererei» und «Schräubelei» und all diese Probleme um die Eigenmietwerte und Abzüge miterleben.
4. Es wäre eine grosse «Entrümpelung» unserer ganzen Steuerbürokratie, wenn wir den Mut fassen würden, heute beide Modelle vorzuschlagen, aber bestimmt auch dieses Alternativmodell in die Vernehmlassung zu geben.

Dettling Toni (R, SZ): Namens der Mehrheit der FDP-Fraktion darf ich zunächst mit Genugtuung feststellen, dass die Ausarbeitung eines Gegenentwurfes zur Volksinitiative «Wohneigentum für alle» unbestritten ist, nachdem von keiner Seite ein Nichteintretensantrag gestellt wird. Die Auseinandersetzung bezieht sich also im wesentlichen auf die beiden Modelle, die vorgetragen worden sind.

Kernpunkt des indirekten Gegenentwurfes der Mehrheit der Kommission bilden die in den Artikeln 7 und 9 des Steuerharmonisierungsgesetzes vorgeschlagenen Änderungen: Hier

werden die Kantone – ich betone: die Kantone, nicht der Bund! – mit einer Kann-Formel ermächtigt, im Sinne des immerhin seit 1972 bestehenden Verfassungsauftrages das private Wohneigentum zu fördern, und zwar im wesentlichen durch eine massvolle Festlegung der Eigenmietwerte.

Diese – wenn Sie so wollen – Föderalisierung der Eigenmietwertbesteuerung zugunsten der Kantone ist das Kernstück des von der Mehrheit der Kommission beantragten Gegenentwurfes. Er basiert vorab auf den vom Ständerat mit grosser Mehrheit überwiesenen Motionen, die der Nationalrat am 19. Juni dieses Jahres ebenfalls überwiesen hat.

Dieser Hauptpfeiler des indirekten Gegenentwurfes wird – um es hier deutlich zu sagen – die Bundeskasse nicht belasten. Ebensowenig sind die Kantone – eine Ausnahme stellt die ohnehin fragwürdige Dumont-Praxis dar – verpflichtet, die vorgeschlagenen Förderungsmassnahmen einzuführen; sie sind lediglich dazu ermächtigt. In den meisten Kantonen ist für die diesbezügliche Steuergesetzrevision ohnehin die Zustimmung des Souveräns erforderlich.

Der Bund selbst wird vom indirekten Gegenentwurf nur am Rande betroffen, indem er nach dem Antrag der Kommissionsmehrheit die Marktmiete im Umfang von 60 Prozent – ich erinnere daran, dass der bisherige Interventionspunkt bei 70 Prozent liegt – zu übernehmen und die längst überholte Dumont-Praxis für werterhaltende Unterhaltskosten abzuschaffen hat.

Die Kosten für diese beiden Massnahmen betragen nach den überaus grosszügigen Schätzungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung brutto 150 Millionen Franken. Allerdings handelt es sich hier um Bruttozahlen, die um den leider nirgends berücksichtigten Mehrertrag aus der zu erwartenden Konjunkturbeliebung bzw. aus der wesentlich abgespeckten Dumont-Praxis-Regelung in etwa auf die Hälfte zu korrigieren wären.

Die FDP-Fraktion nimmt diesen Steuerausfall zumindest in der heutigen Phase in Kauf, zumal es sich bei der Eigentumsförderung explizit um einen Verfassungsauftrag handelt.

Die Mehrheit der FDP-Fraktion anerkennt aber auch, dass die Bundeskasse durch diesen indirekten Gegenvorschlag im Vergleich zur hängigen Initiative wesentlich weniger belastet wird. Zudem drängt sich eine Korrektur der hochgefahrenen Eigenmietwerte angesichts der rückläufigen Marktmietwerte ohnehin auf. Ich erinnere an den grossen Leerwohnungsbestand. Immerhin behält sich die Fraktion vor, nach der Vernehmlassung der Kantone und der Diskussion des Gegenvorschlages im Ständerat die Angelegenheit im schwierigen finanzpolitischen Umfeld nochmals zu hinterfragen.

Ich will hier noch persönlich als Präsident des Schweizerischen Hauseigentümerverbandes – womit ich auch meine Interessenbindung offengelegt habe – und als Präsident des Initiativkomitees beifügen, dass ich mich für den Rückzug des Volksbegehrens einsetzen werde, sofern der vorliegende Gegenvorschlag integral realisiert wird. Sollte aber der indirekte Gegenvorschlag verworfen werden, ginge die Diskussion nicht mehr weiter und eine Ausmarchung über die Initiative an der Urne wäre unumgänglich.

Demgegenüber lehnt die überwiegende Mehrheit der FDP-Fraktion das Modell des Systemwechsels ab. Wie nämlich viele massgebende Steuerrechtsexperten feststellen, ist ein solcher Systemwechsel durch blosser Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes nicht möglich. Es bedarf dazu vielmehr einer verfassungsrechtlichen Grundlage. Dadurch würde man die Finanz- und Steuerhoheit der Kantone maximal tangieren, da ja heute in allen Ständen das gängige System der Eigenmietwertbesteuerung mit Abzug der Hypothekarzinsen und des Unterhaltes praktiziert wird. Der den Kantonen aufoktroierte Systemwechsel ist aber auch «übers Knie gebrochen» und wenig durchdacht. Wie würde etwa die schwierige Abgrenzung zwischen Eigennutzung und Vermietung im Mehrfamilienhaus punkto Hypothekarzinsabzug und Unterhaltsabzug erfolgen? Was heisst schon «Eigengebrauch»? Bezieht sich dieser nur auf die selbstgenutzte Hauptwohnung am Wohnsitz oder auch auf Ferienwohnungen? Fragen über Fragen. Vor allem wird mit diesem Antrag das Problem der Steuergerechtigkeit nicht gelöst, Herr David.

Jene Eigentümer, die liquid sind – also in der Regel die «*beati possidentes*», welche ihr Haus eigenfinanzieren können –, würden stark profitieren, zumal sie in der Regel auch einem hohen Grenzsteuersatz unterstehen. Demgegenüber würden gerade Jungeigentümer, die vielfach eine negative Liegenschaftsrechnung aufweisen, steuerlich ins Abseits gedrängt, selbst dann, wenn man ihnen einen zeitlich befristeten Einführungsrabatt gewähren würde. Gesamthaft würde der Staat auf dem Buckel der Hauseigentümer wesentliche Mehreinnahmen erzielen, welche erst noch von den nichtliquiden zugunsten der liquiden Eigentümer aufzubringen wären. Es ist unter diesen Umständen höchst fraglich, wie man von linker Seite dieses Modell unterstützen kann, das eindeutig zugunsten der Liquiden bzw. der «*beati possidentes*» geht.

In diesem Sinn ersuche ich Sie, der Mehrheit zuzustimmen und danke Ihnen für die Unterstützung des entsprechenden Gegenvorschlages.

Baumann Ruedi (G, BE): Herr Dettling will die Subventionen für die 33 Prozent Hauseigentümer in diesem Land aufstokken. 100 Millionen Franken verlöre Bundesrat Villigers leere Kasse, wenn die Eigenmietwerte wie geplant auf 60 Prozent des Marktmietwertes gesenkt würden. 500 Millionen Franken jährlich verlören die Kantone; sie könnten die Eigenmietwerte massvoll ansetzen, teilweise oder ganz auf eine Anpassung verzichten, Einführungsrabatte gewähren oder das steuerbegünstigte Bausparen einführen. Und 50 Millionen Franken jährlich verlören Bund und Kantone durch die Abschaffung der Dumont-Praxis.

Wahrlich, Herr Dettling, Sie wollen hier für Ihre Klientel einen ganz grossen Fisch an Land ziehen. Wie so üblich in diesem Land spricht man dabei nicht etwa offen von Steuergeschenken an die Wohlhabenden, sondern verkauft dieses ganze Paket lieber unter dem wohlklingenden Namen «Wohneigentum für alle». Eigentlich müsste es heissen: «Subventionen für alle Wohneigentümer». Profitieren davon kann nur ein Drittel der schweizerischen Bevölkerung, nämlich die Leute, die schon Wohneigentum haben – ich gehöre auch dazu. Sehr viele neue Wohneigentümer dürften jedenfalls durch diese Vorlage nicht dazukommen.

In der Botschaft des Bundesrates vom 24. Mai 1995 wird auf Seite 21 ausgeführt: «Ein Absinken der Eigenmietwerte unter 70 Prozent des Marktwertes ist im Lichte der bundesgerichtlichen Rechtsprechung abzulehnen. Dies gilt sowohl für neu erworbenes als auch für längere Zeit bestehendes Wohneigentum. Denn andernfalls wäre eine rechtsgleiche Besteuerung im Verhältnis zu den Mietern, die ja keinen Abzug des Mietzinses geltend machen können, nicht mehr gewährleistet.» Trotzdem will die Kommissionsmehrheit jetzt auf 60 Prozent gehen.

Die grüne Fraktion lehnt diese rechtungleiche Besteuerung von Mietern und Wohneigentümern klar ab. Wenn schon eine Revision angestrebt werden soll, dann ist unseres Erachtens nur der Systemwechsel zu verantworten. Dies um so mehr, als verschiedene europäische Länder – Deutschland, Grossbritannien, Frankreich – auf diese Lösung eingeschwenkt sind. Der Eigenmietwert wäre nicht mehr zu besteuern und dafür der Abzug der Schuldzinsen im Interesse der Eigentumsförderung nicht mehr oder nur in beschränktem Ausmass zu ermöglichen. Damit könnte auch erreicht werden, dass in diesem Land wieder vernünftig amortisiert würde. Heute wird offenbar aus steuerlichen Gründen nicht mehr amortisiert, und dafür werden Vermögenswerte in Einmalprämienversicherungen versteckt.

Die grüne Fraktion unterstützt den Antrag der Minderheit III, den Systemwechsel. Wir sollten uns von der Initiative «Subventionen für alle Wohneigentümer» nicht so sehr beeindruckt lassen. Die Schweiz ist nicht der Kanton Schwyz, und Herr Dettling ist nicht der Übevater aller Eigenheimbesitzer, jedenfalls meiner ist er nicht.

Gros Jean-Michel (L, GE): Le groupe libéral a eu l'occasion d'exprimer ce qu'il pensait de l'initiative populaire «Propriété du logement pour tous» lors de la dernière session. Je vous rappelle en résumé que celle-ci lui semblait excessivement

centralisatrice en ce sens qu'en prescrivant des baisses drastiques d'impôts aux cantons, elle négligeait la structure fédéraliste de notre fiscalité. C'était pour cette raison principale que nous ne pouvions soutenir l'initiative. Il reste cependant que le problème demeure, à savoir que la proportion de propriétaires n'a guère augmenté dans notre pays ces dernières décennies. Il apparaît ainsi que les efforts de la Confédération pour remplir le mandat constitutionnel ne sont pas suffisants.

C'est ainsi que le groupe libéral a accepté les motions de la Commission de l'économie et des redevances, ainsi que le renvoi à cette même commission de l'initiative en vue d'élaborer un contre-projet indirect. Nous soutiendrons aujourd'hui le projet qui nous est proposé par la majorité de la commission, car il répond parfaitement aux préoccupations exprimées par les motions votées par notre Conseil et, je l'espère dans une grande partie, aussi aux préoccupations des initiants. Mais surtout, et c'est important pour les libéraux, les modifications de loi proposées respectent pleinement le fédéralisme puisqu'elles ne font que permettre aux cantons de prendre des mesures fiscales en faveur de l'accession à la propriété. La Confédération n'impose plus, elle autorise. Chaque canton pourra ainsi, dans la mesure de l'égalité de traitement bien sûr, prévoir des allègements fiscaux en fonction de sa volonté politique de favoriser la propriété et, bien entendu, de sa situation financière.

Dans cette optique de fédéralisme, le groupe libéral donnera la préférence, dans la loi fédérale sur l'impôt fédéral direct, à la proposition de minorité II (Widrig), qui laisse le soin aux cantons de déterminer les valeurs locatives en vue de leur imposition. C'est la solution la plus souple et celle qui laisse la plus grande marge de manoeuvre. Elle est d'ailleurs le reflet mot pour mot de la motion que nous avons, que vous avez transmise au mois de juin dernier.

Dans le reste des modifications proposées, le groupe libéral soutiendra les propositions de la majorité.

Je passe rapidement sur les motifs qui nous conduisent à écarter les solutions préconisées par les minorités de gauche. Toutes visent à rendre les propositions pour favoriser l'accès à la propriété inopérantes et vident ainsi le contre-projet de toute substance. Elles ne reflètent ainsi nullement la volonté de notre Conseil, exprimée par les motions. Elles ne sont bien sûr pas à même d'aller dans la direction des initiants, ce qui, vous l'avouerez, est bien l'objectif d'un contre-projet. La gauche va même jusqu'à suggérer d'accorder une déduction fiscale sur les loyers, ce qui, après avoir biffé tout ce qui peut encourager la propriété, perd tout sens lorsqu'on parle d'un contre-projet à l'initiative populaire «Propriété du logement pour tous».

Le concept de la minorité III (David), qui consiste en résumé à supprimer à la fois l'imposition de la valeur locative et la déduction des intérêts des dettes, n'est pas inintéressant. Il a le mérite de simplifier les choses. Nous sommes opposés, en règle générale, à tout impôt sur la valeur locative, car nous le trouvons injuste – comme vous l'avez exprimé, Monsieur David. Ce concept a le mérite d'encourager le désendettement, nous vous l'accordons; cependant, il arrive prématurément. Un tel changement aurait des conséquences que nous ne sommes pas à même d'évaluer aujourd'hui: tant de propriétaires ont acheté un logement en établissant leur budget en fonction des déductions fiscales qu'il serait imprudent de se lancer dans cette aventure de leur suppression avant d'en examiner tous les effets. Aujourd'hui donc, les libéraux refuseront le concept de la minorité III. Il présente également l'inconvénient de ne pas respecter les motions votées par notre Conseil. Ensuite, en rapportant 800 millions de francs de plus aux caisses de la Confédération et des cantons – 800 millions de francs payés évidemment par les propriétaires –, on se demande si ce supplément de 800 millions de francs d'impôts est à même de réellement favoriser l'accession à la propriété.

Nous vous proposons donc d'entrer en matière et d'accepter le contre-projet indirect de la majorité de la commission qui, si la consultation envisagée donne des résultats positifs, pourra définitivement être rédigé par le Conseil des Etats.

Präsident: Die Fraktion der Freiheits-Partei teilt mit, dass sie das Konzept der Kommissionsmehrheit unterstützt.

Baumberger Peter (C, ZH): Ich habe Ihnen in der letzten Session namens der Minderheit der WAK begründet, warum man der Volksinitiative «Wohneigentum für alle» zustimmen sollte. Meine Fraktion war damals geteilter Auffassung, mit Rücksicht auf die Sanierung des Bundeshaushaltes, also eines Anliegens, das Herrn Bundesrat Villiger besonders nahe liegt. Ich möchte nicht mehr auf dieses Thema zurückkommen, auch wenn die grüne Fraktion sich wieder des langen und breiten über die angebliche Subventionierung der Hauseigentümer geäußert hat. Das ist nicht der Fall.

Wohneigentum ist nicht ein gleiches Gut wie eine andere Kapitalanlage; das können Sie auch in vielen Bundesgerichtsentscheiden nachlesen. Es gibt bekanntlich für dessen Förderung auch einen Verfassungsauftrag.

Ich darf Ihnen heute mitteilen, dass die CVP-Fraktion bereit ist, den Weg des Gegenvorschlages zu gehen, also das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und das Steuerharmonisierungsgesetz zu revidieren. Die CVP-Fraktion anerkennt, dass der erwähnte Verfassungsauftrag besteht, und sie anerkennt auch, dass es um ein wichtiges gesellschaftspolitisches, vorsorgepolitisches und wirtschaftspolitisches Anliegen geht. Dies gilt gerade heute, wo die staatliche Altersvorsorge Finanzprobleme hat und wo auch die Wirtschaft lahmte.

Herr Bundesrat Villiger, auch wenn man die Auffassung des Gutachtens von Professor Studer in weiten Teilen inhaltlich nicht teilt, wie Sie es tun, so kommen wir von der CVP-Fraktion doch zusammen mit Bundesrat Delamuraz zum Schluss – ich verweise auf seinen Brief vom Mai 1997 –, dass mit der Eigentumsförderung sinnvolle beschäftigungspolitische Effekte entstehen, zumal wenn wir die Vorlage von der Ausgabeheraus her vernünftig im Griff halten können, wie das mit dem Gegenvorschlag geschieht.

Sie haben es gesehen: Die WAK hat ihre Aufgabe gelöst. Die aus den genannten Gründen ohnehin nur kurzfristigen Ausfälle in der Bundeskasse erweisen sich als bescheiden, wobei man davon ausgehen muss, dass die Schätzungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung immer noch hoch sind. Die hohen Beträge, welche die Ausfälle bei den Kantonen betreffen, sind im übrigen keine Pflichtausfälle, sondern da geht es um eine Föderalisierung. Jeder Kanton kann also Wohneigentum fördern, muss aber nicht, er kann beispielsweise Bausparabzüge gewähren. Ich habe in Gesprächen mit vielen Ratskollegen und Ratskolleginnen gesehen, dass man sich gar nicht bewusst ist, dass das Steuerharmonisierungsgesetz heute dies alles ausschliesst. Wenn Sie wollen, dass das in Ihrem Kanton weiterhin möglich bleibt, müssen Sie den Weg des Gegenvorschlages gehen.

Wir haben jetzt zwei Varianten vor uns; sie wurden bereits erläutert, und ich möchte nicht auf die Einzelheiten eingehen. Wir von der CVP-Fraktion sind der Meinung, Kollege Bircher, es sollen beide Varianten in die Vernehmlassung gehen, denn beide haben ihre Meriten. Wir sind vor allem auch der Meinung, dass zu diesem Zweck dann die Jahresfrist für die Behandlung der Volksinitiative zu erstrecken ist.

Warum ist die Mehrheit der CVP-Fraktion für die bisherige Variante, also für eine Änderung im Rahmen des bisherigen Systems?

Ganz kurz in Stichworten:

1. Es geht um die rasche Einführbarkeit dieser Veränderung. Die Änderung im Rahmen des bisherigen Systems legt auch den Rückzug der Volksinitiative nahe, welche die gleiche Zielrichtung hat. Ich kann Ihnen sagen, dass auch Herr Bundesrat Villiger das bisherige System bevorzugt.
2. Die Hauptvariante – also das bisherige System – entspricht exakt der vom Nationalrat überwiesenen Motion. Das gilt insbesondere auch für den Antrag der Minderheit II (Widrig), auf den wir im Detail noch zurückkommen.
3. Die Expertenkommission von Professor Locher hat in ihrem Bericht von 1994 das geltende System unter dem Gesichtswinkel der Förderungswirkung für das Wohneigentum als überlegen bezeichnet.

4. Es gibt gewisse soziale Aspekte, auf die schon Herr Dettling hingewiesen hat. Gerade die ärmeren Wohneigentümer, also jene mit hohen hypothekarischen Belastungen – ich nehme Missbräuche aus; diese sind zu bekämpfen, dagegen hat niemand etwas, auch der Schweizerische Hauseigentümerverband nicht –, hätten es mit dem neuen System schwerer. Was spricht nun gegen den Systemwechsel? Er ist nicht von vornherein verfehlt; es ist angezeigt, ihn genauer zu prüfen und ihn auch den Kantonen zur Vernehmlassung zu unterbreiten. Aber so, wie sie heute vorliegt, hat die Variante Systemwechsel mindestens drei massgebende Nachteile:

1. Sie will keine Unterhaltsabzüge zulassen. Das ist ein völlig falscher Anreiz, denn damit gehen wir gegen die Werterhaltung unserer Häuser, unserer Gebäude vor. Die Unterhaltskosten haben auch keinen Bezug zum Begriffspaar «Eigenmietwert und Finanzierung».

2. Gerade bei ärmeren Hauseigentümern spielt die Zinshöhe eine grosse Rolle. Heute ist das nicht unbedingt relevant, aber das kann sich ändern, Herr David.

3. Von der liberalen Fraktion haben Sie gehört, dass der Systemwechsel einen starken Eingriff in die kantonale Steuerhoheit bringt. Das ist so, und das ist wahrscheinlich ein Nachteil.

Der Systemwechsel, so wie er heute vorgesehen ist, soll dem Fiskus aller Stufen rund 800 Millionen Franken mehr einbringen. Jetzt frage ich Sie: Kann etwas, das die Hauseigentümer mit zusätzlichen 800 Millionen Franken belastet, Eigentumsförderung sein? Das kann es offensichtlich nicht! Es ist klar, dass in diesem Fall die Volksinitiative nicht zurückgezogen würde; andernfalls würde ich die gleiche Erklärung abgeben wie Herr Dettling. Ich bin auch Mitglied des Initiativkomitees und würde mich dann unter dem Gesichtspunkt der Haushaltsanierung dafür einsetzen, dass die Initiative zugunsten der Variante Gegenvorschlag auf der Basis des Antrages der Mehrheit und der Minderheit II (Widrig) zurückgezogen wird.

Namens der CVP-Fraktion beantrage ich Ihnen also Eintreten, Zustimmung zum Gegenvorschlag der Kommissionsmehrheit und eine Erstreckung der Frist.

Hasler Ernst (V, AG): Vorerst gilt es, allen an diesem Geschäft Beteiligten für die speditive Arbeit zu danken. Die SVP-Fraktion wird auf den indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Wohneigentum für alle» eintreten – also ohne Systemwechsel – und den Vorschlägen gemäss den bürgerlichen Minderheitsanträgen zustimmen. Damit werden wir auch der Fristverlängerung für die Behandlung der Volksinitiative zustimmen; das ist die logische Konsequenz.

Zum Systemwechsel: Herr Bundesrat Stich hatte für diesen Systemwechsel wohl vor allem deshalb Sympathie, weil er Mehreinnahmen verspricht. Wir sehen erstmals schwarz auf weiss, was ein Wechsel bedeutet. Dieser Wechsel wäre nur sinnvoll, wenn er 26mal wiederholt würde. Er würde eine wahre Gesetzeslawine mit entsprechendem Zeitbedarf auslösen. Dass die Abzugsberechtigung für Unterhaltskosten wegfallen würde, kommt hinzu; sie würde ebenfalls kontraproduktiv wirken. Wer die Berechnung des Spielraums der Kantone bei Artikel 21 als zu kompliziert kritisiert, müsste in bezug auf den Systemwechsel von Unmöglichkeit sprechen. Unser Hauptargument aber ist, dass sich der Systemwechsel auf die Wohneigentumsförderung ungünstig auswirkt. Selbst wenn am Anfang eine Erleichterung vorgesehen ist, so trifft es vor allem junge Familien, die nur mit hohen Hypotheken Eigentum erwerben können; der Wechsel würde sich also genau dort ungünstig auswirken, wo es vor allem wichtig wäre, Eigentum zu bilden. Es stellen sich auch weitere Abgrenzungsfragen, beispielsweise wenn ein Eigentümer zwei Eigentumswohnungen im gleichen Mehrfamilienhaus besitzt, eine selbst bewohnt, die andere vermietet. Oder: Die Schuldzinsen aus selbstbewohntem Eigentum sind nach einer Übergangsfrist nicht mehr abzugsfähig, bei anderen Schulden bleiben die Schuldzinsen abzugsfähig. Wie wollen wir die Verschiebung verhindern?

Angesichts all dieser Unsicherheiten sollten wir nicht auf einen Systemwechsel mit einer neuen umfassenden Gesetz-

gebung eintreten. Der indirekte Gegenvorschlag der Kommissionsmehrheit ist ein vertretbarer Weg, um den Verfassungsauftrag für eine breitere Eigentumsstreuung zu unterstützen, ohne die Rechtsgleichheit der Besteuerung im Verhältnis zu den Mietern zu verletzen. In Kombination mit dem günstigeren Liegenschaftenmarkt würden diese Vorschläge Wirkung zeigen.

Gesamthaft wird die SVP-Fraktion dem indirekten Gegenvorschlag der Kommissionsmehrheit mit den bürgerlichen Anträgen zustimmen und auch der Erstreckung der Behandlung der Volksinitiative «Wohneigentum für alle».

Wiederkehr Roland (U, ZH): Die LdU/EVP-Fraktion hat sich seinerzeit dagegen ausgesprochen, einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative auszuarbeiten. Die Lage der Eigenheimbesitzer ist keineswegs derart katastrophal, dass sich Geschenke zu Lasten der Bundeskasse und damit der Mehrheit der Steuerzahler rechtfertigen lassen. Der Rat hat anders entschieden, und die Kommission für Wirtschaft und Abgaben hat ihre Strafaufgaben gleich in vierfacher Ausführung gemacht: Mehrheit und drei Minderheiten.

Wenn nun unter dem Titel «Wohneigentum für alle» etwas unternommen werden soll, so kann es unseres Erachtens nicht um eine zusätzliche Privilegierung der langjährigen Besitzer von Eigenheimen gehen. Diese fahren nämlich heute schon sehr gut. Legitimerweise gefördert werden kann hingegen der Erwerb von Wohneigentum. Wenn wir mehr Wohneigentümer wollen, dann müssen wir mehr Leuten ermöglichen, Wohneigentum zu erwerben. So einfach ist das!

Es wäre denkbar, das Bausparen zu fördern, das heisst das Sparen im Hinblick auf den Erwerb von Wohneigentum. Das könnte durch eine Erweiterung des Steuerprivilegs bei der dritten Säule geschehen. Es würden sich aber dann Probleme ergeben, wenn sich der Traum vom Eigenheim aus irgendwelchen Gründen nicht realisieren liesse.

Es bleibt also nur der andere Weg, nämlich der Weg, dass man am Anfang der Durststrecke – gleich nach dem Erwerb des Eigenheimes – ansetzt, wenn Amortisationen und Zinsen am höchsten sind. Dies versucht die Minderheit III (David), die für die ersten zehn Jahre auf die Besteuerung des Eigenmietwertes verzichtet, aber den Abzug der Schuldzinsen zulässt. Die Lösung, dass nach diesen ersten zehn Jahren kein Eigenmietwert mehr versteuert wird, dass aber auch die Schuldzinsen nicht mehr abzugsfähig sind, lässt sich folgendermassen rechtfertigen:

1. Es wird damit ein Druck zur Amortisation der Hypothekarschuld ausgeübt. Es lohnt sich steuerlich nicht mehr, die Hypothekarschuld auf einem bestimmten Niveau zu halten. Es werden damit auch Übungen verhindert, bei denen man eine Hypothek aufnimmt, um eine Einmaleinlage für eine Lebensversicherung zu finanzieren.

Der Druck zur Amortisation macht die Eigenheimbesitzer auch resistenter gegen Zinsschwankungen. Wir müssen nicht mehr mit Notverkäufen bei hohen Zinsen rechnen. Das alles macht Sinn.

2. In vielen Kantonen ist die Besteuerung des selbstgenutzten Wohneigentums längst zu einer Farce geworden. Da wird mit grossem Getöse eine Senkung der Eigenmietwerte verlangt, es wird gegen realistische Anpassungen gekämpft. Wir kennen das alles.

Aus all diesen Gründen haben wir uns für den Antrag der Minderheit III (David) und damit für eine grundsätzlich neue Lösung entschieden. Die anderen Anträge machen keinen Sinn. Sie würden ein simples Nachgeben gegenüber der Volksinitiative bedeuten. Das wäre nach unserer Meinung falsch. Wenn wir schon einen Gegenvorschlag unterbreiten, so soll es ein System sein, zu dem man stehen kann.

Wie ich aber bereits am Anfang gesagt habe, behält sich unsere Fraktion die definitive Stellungnahme zur Präsentation eines Gegenvorschlages, von dessen Notwendigkeit wir bisher nicht überzeugt sind, vor.

Strahm Rudolf (S, BE): Die SP-Fraktion unterstützt die Minderheit III (David). Wir gehen allerdings davon aus – das als Vorbemerkung –, dass auf jeden Fall, wie es von der

Kommission beschlossen und hier auch mitgeteilt worden ist, für beide Systeme eine Vernehmlassung stattfindet. Die Kantone sind von diesem System stark betroffen und müssen auch begrüsst werden.

Das neue System möchte also die Besteuerung des Eigenmietwertes, die Zinsabzüge und auch die Unterhaltskostenabzüge abschaffen und einseitig während zehn Jahren nach dem Erwerb des Eigentums nur noch den Schuldzinsabzug zulassen. Ich muss erwähnen – das steht auch in der Botschaft –, dass die Schweiz umgebende Länder, wie z. B. Deutschland, Österreich und Italien, auf dieses neue System, das Herr David vorschlägt, gewechselt haben, weil das sogenannte gerechte System mit dem Eigenmietwert kompliziert ist und viele Umgehungsmöglichkeiten öffnet.

Man müsste jetzt eigentlich denken, dieser Systemwechsel liege im Sinne der Hauseigentümer und die Mieter müssten Schwierigkeiten haben, weil sie wollten, dass der Eigenmietwert auch besteuert werde. Jetzt stehen wir aber vor fast verkehrten Fronten, indem der Schweizerische Hauseigentümerverband diesen Systemwechsel ablehnt, was für mich völlig unverständlich ist. Ich bekomme, wie andere auch, unzählige Briefe von Hauseigentümern, die diesen Systemwechsel wünschen und die das heutige System als kompliziert und aufwendig betrachten.

Ich muss hier erklären, weshalb dieser Systemwechsel auch aus Mietersicht sinnvoll ist:

Erstens haben wir in allen Kantonen diesen Dauerstreit um die Eigenmietwertbemessung, der periodisch in den Kantonsparlamenten ausgefochten wird. Wir hätten in Zukunft sogar, sollte die Mehrheit mit dem Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Wohneigentum für alle» durchgehen, bei der direkten Bundessteuer eine ungleiche Bemessung der Eigenmietwerte zwischen den Kantonen. Damit wäre auch eine enorme Bürokratie in der Steuerpraxis verbunden, dies z. B. bei der Ausscheidung, was als Abzug von Unterhaltskosten anzusehen ist und was als wertvermehrend oder nicht wertvermehrend gilt. Diese Ausscheidung gibt immer wieder zu Streit und Rekursen Anlass. Fragen Sie die Steuerbeamten in den Kantonen!

Zweitens begünstigt das heutige System – das in Europa fast einmalig ist –, wonach dauernd und unbefristet, zwanzig, dreissig, vierzig und mehr Jahre lang, Zinsen auf Hypothekenschulden abgezogen werden können, die Dauerschuld, und die Nichtamortisation.

Sie wissen, dass heute auch Umgehungsmöglichkeiten bestehen. Wenn ich ein Haus habe, das abbezahlt ist, kann ich 500 000 Franken wieder aufnehmen. Ich kann die Zinsen dieser Schuld steuerlich abziehen und die 500 000 Franken mit einer Einmalprämie anlegen und den Ertrag zusätzlich von den Steuern abziehen. Ich habe also eine doppelte Steuerabzugsmöglichkeit. Das sind Schlupflöcher, und zwar für die Wohlhabenden, die das können. So wird das grundsätzlich gerechte System der Eigenmietwertbesteuerung durch die Bürokratie und diese Umgehungsmöglichkeiten zu einem ungerechten System. Deswegen würde ich, auch aus Mietersicht, sagen: Lieber den Systemwechsel. Das vereinfacht das Ganze. Und vor allem: Es schafft einen Anreiz, die Hypotheken zu amortisieren. Die Ertragswirkung für den Bund, die Kantone und Gemeinden ist etwa neutral. Wenn nicht genaue Zahlen angegeben werden können, dann deshalb, weil die Auswirkungen des Systemwechsels auf die Finanzen vor allem davon abhängen, wie hoch die Zinssätze sind, weil die Zinsabzüge eine grosse Rolle spielen. Bei einem Zinssatz von 5 Prozent ist der Systemwechsel in etwa budgetneutral für Bund, Kantone und Gemeinden. Wenn der Zins höher ist, ist der Systemwechsel sogar ein Gewinn für die öffentliche Hand. Ich bitte Sie: Haben Sie den Mut zum Systemwechsel! Sollten alle Kantone unisono dagegen sein, könnten wir immer noch auf das alte System zurückkommen und es korrigieren. Aber wir sollten den Mut haben, diese Vereinfachung der Steuerbürokratie anzustreben.

Deshalb bitte ich Sie, der Minderheit III (David) zuzustimmen.

Cavadini Adriano (R, TI), rapporteur: Après avoir contacté encore les porte-parole des minorités, on vous propose de

faire l'examen de détail en catégorie IV, après le vote sur le choix entre les deux systèmes.

La majorité vous propose de choisir le système qui correspond à la situation actuelle, corrigée en ce qui concerne le pourcentage de détermination de la valeur locative, 60 pour cent par rapport à la situation actuelle de 70 pour cent de la valeur du marché. Mais, en pratique, on est dans la situation et dans la structure actuelle. En plus, dans le concept de la majorité, on admet la déduction des frais d'entretien dans tous les cas et non plus avec une période bloquée de cinq ans après l'achat d'une nouvelle propriété.

Par contre, le concept de la minorité III veut pratiquement biffer dans la législation fiscale fédérale la notion de valeur locative – donc la valeur locative ne serait plus imposée –, mais en même temps, on ne pourra plus déduire les intérêts sur les dettes qui ont été contractées pour l'achat ou la construction d'une maison propre ou d'un appartement. En plus, il n'y aura plus la possibilité de déduire les frais d'entretien.

Le problème posé par le concept de la minorité III, c'est qu'il ne sera pas toujours très facile de faire la distinction entre dettes liées à un objet qu'on utilise soi-même et autres dettes. De plus, le problème de la déduction des frais d'entretien se posera également. D'autre part, le contre-projet, s'il est vu comme un contre-projet indirect à une initiative qui voulait améliorer la situation, provoque des coûts supplémentaires. C'est pour cette raison aussi que la majorité de la commission est d'avis qu'il faut en rester au système actuel, corrigé comme je viens de vous l'expliquer.

Jans Armin (S, ZG), Berichterstatter: Die Mehrheit der Kommission erachtet es als zwingend, dass für die Eigentumsförderung jetzt etwas getan wird. Die Hauptmassnahmen finden sich einerseits auf Bundesebene, und zwar im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer – wie mein Vorredner es schon angetönt hat –: eine durchschnittliche Absenkung der Eigenmietwertbesteuerung von heute 70 Prozent des Marktwertes auf neu 60 Prozent und eine Zulassung aller Unterhaltsabzüge, also eine Abschaffung der heutigen Dumont-Praxis, welche in den ersten fünf Jahren hier noch Einschränkungen vorsieht. Andererseits besteht auf kantonaler Ebene ebenfalls die Möglichkeit, weitere Steuererleichterungen zuzugestehen – nicht der Zwang, sondern die Möglichkeit. Dies ist in diesem Sinne eine föderalistische Lösung, welche den einzelnen Kantonen hier grosse Freiheiten gewährt.

Ich möchte Ihnen also im Namen der Kommissionsmehrheit beantragen, auf das erste Konzept einzusteigen, mit der Weiterführung der bisherigen Eigenmietwertbesteuerung in vermindelter, milderer Basis. Ich möchte Ihnen beantragen, die Minderheitsanträge abzulehnen, insbesondere jenen der Minderheit III (David), und möchte Ihnen ebenfalls beantragen, die Fristverlängerung um ein Jahr für die Behandlung der Volksinitiative zu bewilligen.

Zum Verfahren: Ich möchte Ihnen vorschlagen, dass wir in der Detailberatung, sobald wir die Konzeptabstimmung gemacht haben, auf Kategorie IV umsteigen. Wir werden als Berichterstatter das unsrige zur Beratung beitragen. Es wird nur jeweils einer von uns sprechen, um auch hier der Verfahrensökonomie Genüge zu tun. Wir möchten heute ja die Schwerkraftsvorlage noch unter Dach und Fach bringen. Ich meine, dass auf diese Art und Weise sowohl die Diskussion erfolgen als auch dem zeitlichen Erfordernis Genüge getan werden kann.

Eine persönliche Bemerkung: Kollega Baumberger, Sie haben in Ihrem Votum gesagt, dass ich hier eine sehr verkürzte und teilweise sogar etwas parteiische Präsentation der Konzepte vorgenommen hätte. Ich möchte das gerne zurückweisen. Ich habe beide Konzepte erklärt. Es war nötig, zu Beginn der Debatte beide Konzepte zu erläutern. Ich habe mich der Kürze beflissen, weil ich meine, dass wir unter permanentem Zeitdruck stehen und es von daher nötig ist, dass man kurz und knapp bleibt. In diesem Sinne möchte ich diesen Vorwurf zurückweisen.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Ich werde jetzt in einer Weise auf die einzelnen Probleme eingehen, dass ich nachher bei der

Beratung der einzelnen Anträge in Kategorie IV auch nicht mehr sehr viel oder gar nichts mehr sagen muss. Ich gehe zuerst auf die Gegenvorschläge ein und werde mir am Schluss noch eine generelle Bemerkung zum Problem eines Gegenvorschlages gestatten.

Sie haben diese Vorlage an die Kommission zurückgewiesen, mit dem Auftrag, sich inhaltlich an drei Motionen zu orientieren, die Sie gleichzeitig mit dem Rückweisungsantrag überwiesen haben. Zwei der Motionen fordern im Endergebnis eigentlich etwas sehr Einfaches, etwas, was alle wollen, nämlich eine Senkung des Eigenmietwertes – die eine Motion betrifft den Bund, die andere die Kantone –; die dritte Motion verlangt die Abschaffung der sogenannten Dumont-Praxis.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat im Auftrag Ihrer Subkommission Gesetzestexte für zwei Varianten erarbeitet, die dann von Ihrer Subkommission bearbeitet wurden. Die erste Variante, die nun auch den Mehrheitsantrag darstellt, basiert auf der Grundlage der drei genannten Motionen; die zweite entspricht dem sogenannten Systemwechsel.

Ich darf zuerst etwas zum Systemwechsel sagen: Die Minderheit III möchte einen indirekten Gegenvorschlag auf ein völlig neues System abstützen. Herr David hat das einlässlich erläutert. Das würde bedeuten, dass einerseits auf die Besteuerung des Eigenmietwertes völlig verzichtet würde, andererseits – konsequenterweise – Schuldzinsen und Unterhaltskosten nicht mehr abgezogen werden könnten.

Wenn ich nun an die vielen Schwierigkeiten denke, die wir im Zusammenhang mit der Anpassung der Eigenmietwerte – mit ihrer Festsetzung usw. – haben, dann hat dieser Systemwechsel durchaus eine gewisse Attraktivität; das muss ich zugeben. Er könnte je nach Ausgestaltung auch für Bund und Kantone attraktiv sein, weil er sogar Mehreinnahmen bringen könnte, wenn man ihn nicht am Anfang mit gewissen Erleichterungen beim Erwerb von Wohnungsbesitz flankieren würde. Wie Herr David mit Recht vermutet hat, erzeugt das beim Finanzminister eine gewisse Sympathie, das ist selbstverständlich. Das zeigt aber auch, dass das heutige System unter dem Gesichtswinkel der Förderung von Wohneigentum doch ein viel wirksameres Instrument ist, als es im Zusammenhang mit der Volksinitiative gesagt wurde, vor allem in bezug auf Neueigentümer mit hoher Hypothekarbelastung. Für diese Kategorie der Wohnungs- und Hausbesitzer würde der Systemwechsel zu einer erheblich höheren Steuerlast führen.

Von einem Systemwechsel profitieren also vor allem Steuerpflichtige, deren Hypothek ganz oder überwiegend amortisiert ist. Ich könnte deshalb als Wohnungseigentümer diesem Systemwechsel auch höchstpersönlich eine gewisse Sympathie entgegenbringen. Es würden aber vor allem einkommensstarke, vermögende Wohneigentümer profitieren, die ihr Eigenheim mit eigenen Mitteln finanzieren konnten.

Das Problem liegt noch anderswo: bei der Ungleichbehandlung von verschiedenen Schuldnern. Wenn man nämlich Hypothekarzinsen im Privatvermögen nicht mehr zum Abzug zulassen würde, wären jene Schuldner privilegiert, welche sich ohne grundpfändliche Sicherung finanzieren können. Das wäre ein Ausweichmanöver, das völlig legitim wäre. Deshalb dürfte man die privaten Schuldzinsen generell nicht mehr zum Abzug zulassen. Wie Fontane in «Effi Briest» geschrieben hat, würde ich sagen: «Das ist ein weites Feld.» Dazu müsste man schon noch vertiefte Studien machen. Zu diesem Schluss ist auch die Expertenkommission Locher gekommen, die noch von Herrn alt Bundesrat Otto Stich eingesetzt wurde.

Wenn man gleichwohl einen Systemwechsel prüfen möchte, müssten die Kantone von Anbeginn an einbezogen werden. Die Kantone müssten nicht nur über die Vernehmlassung angefragt werden. Sie haben nach der Verfassung das Recht auf eine qualifizierte, vertiefte Mitsprache. Man müsste also das Gespräch mit ihnen vertieft führen. Das geht schon etwas weiter als das, was Sie vorhaben, nämlich den Systemwechsel unter Zeitdruck in die Vernehmlassung zu geben, weil die Frist für die Behandlung der Volksinitiative auch bei Verlängerung in einem Jahr abläuft.

Man hätte auch die volkswirtschaftlichen Auswirkungen eines Systemwechsels genau unter die Lupe zu nehmen. Das braucht mehr Zeit, als jetzt zur Verfügung steht. Auch die Expertenkommission Behnisch prüft die Frage der Schuldzinsen, nicht im Zusammenhang mit den Eigenmietwerten, wohl aber generell. Da müsste man abwarten, um zu wissen, wie weit sich die beiden Probleme in der Mitte treffen.

So gesehen habe ich eine gewisse Sympathie für den Systemwechsel. Ich habe Verständnis dafür, dass man darüber spricht. Ich meine aber, er sei unter diesem Zeitdruck nicht seriös vorzunehmen. Es bräuhete eine Prüfung, für die nicht nur wenige Monate, sondern eher ein oder zwei Jahre aufgewendet werden müssten.

Zum Gegenvorschlag der Kommissionsmehrheit: Die Kommissionsmehrheit beantragt erstens einmal, den Eigenmietwert nur noch im Umfang von 60 Prozent des Marktmietwertes zu besteuern. Nach geltendem Recht muss im Prinzip der Marktmietwert besteuert werden, wobei die Eidgenössische Steuerverwaltung durchschnittlich einen Eigenmietwert von mindestens 70 Prozent noch akzeptiert. Damit ist auch dem Element der Förderung von Wohneigentum Rechnung getragen, denn 70 Prozent sind weniger als das Prinzip des Marktmietwertes, das eigentlich rechtlich, wenn es den Verfassungszusatz nicht gäbe, zwingend wäre.

Als Finanzminister kann ich mich natürlich nicht freuen, wenn Sie noch weiter hinuntergehen, nämlich auf 60 Prozent, weil damit die erwähnten 100 Millionen Franken ausfallen. Ich würde deshalb meinen: Wenn Sie schon auf ein neues System gehen wollen, dann kommt der Antrag der Minderheit I (Fässler) dem Finanzminister entgegen. Immerhin hätte dieser Wechsel gegenüber der heutigen Lösung den Vorteil, dass bei der direkten Bundessteuer für die ganze Schweiz eine Eigenmietwertbesteuerung nach ein und demselben Kriterium eingeführt würde. Das hat durchaus etwas für sich.

Eine Regelung, wie sie Herr Widrig immer wieder vorge schlagen hat, nämlich eine Abweichung von 25 Prozent nach oben und unten, wie sie in einem Minderheitsantrag ebenfalls figuriert, bräuhete eine stossende, rechtsungleiche Behandlung der Steuerpflichtigen in bezug auf die direkte Bundessteuer, die man einheitlich handhaben sollte. Es wäre stossend, wenn der eine für die gleiche Steuer in einem Kanton 25 Prozent mehr und der andere im anderen Kanton 25 Prozent weniger Steuern zu bezahlen hätte. Das müsste ich ganz apodiktisch und klar zurückweisen. Abgesehen davon, dass eine Bewegung nach unten entstehen könnte: Wenn das zwei Kantone beispielsweise ändern würden, wäre es beim dritten Kanton nicht mehr rechtskonform usw. Das wäre also eine gleitende Skala, die ständig angepasst werden müsste. Das ist ein technisches Problem, aber man darf es nicht unterschätzen.

Ich würde meinen, Sie sollten den Antrag der Minderheit II (Widrig) ablehnen.

Zweitens beantragt Ihre Kommissionsmehrheit für das Steuerharmonisierungsgesetz, den Kantonen einen grossen Freiraum einzuräumen. Dafür kann man ein gewisses Verständnis haben. Allerdings steht es im Widerspruch zu den Bestrebungen für eine horizontale und vertikale Steuerharmonisierung.

Das trifft besonders für die neue Abzugsmöglichkeit zu, welche die Mehrheit Ihrer Kommission den Kantonen durch Ergänzung des Steuerharmonisierungsgesetzes eröffnen will. Die Rede ist vom Steuerabzug für Wohn- und Bausparen. Auch hier ist es nicht angängig, derartige Regelungen ins Steuerharmonisierungsgesetz aufzunehmen, ohne die Kantone dazu eingehend angehört zu haben, wobei meines Erachtens eine normale Vernehmlassung nach dem Geist der Verfassung nicht genügen würde. Das bräuhete eine vertiefte Mitarbeit der Kantone bei der Ausarbeitung der Lösung für das Steuerharmonisierungsgesetz.

Drittens geht es um die berühmte Dumont-Praxis, die vom Bundesgericht eingeführt worden ist. Den Kantonen, welche die Dumont-Praxis nicht kennen, ist es freigestellt, wie sie es machen wollen. Hierzu kann ich einfach sagen: Jenen Kantonen, die diese Praxis nicht kennen, z. B. Zürich, geht es

konjunkturell überhaupt nicht besser. Das ist ein Indiz dafür, dass die wirtschaftspolitischen Konsequenzen dieser Praxis überschätzt werden. Ich gebe mein Herzblut für diese Dumont-Praxis nicht hin. Aber sie hat etwas für sich. Das Bundesgericht hat sich etwas gedacht, als es diese Praxis eingeführt und kürzlich auch im Grundsatz wieder bestätigt hat. Das Bundesgericht hat die Dumont-Praxis entwickelt, weil es eine rechtsgleiche Behandlung für die Eigentümer will, die unlängst ein Haus oder eine Wohnung erworben haben: Der eine kauft ein neues, gut erhaltenes Haus; der andere kauft eine im Unterhalt vernachlässigte Baute. Wenn nun der Besitzer des renovationsbedürftigen Hauses sogleich alle Unterhaltsarbeiten steuerlich abziehen kann, ist das ungerecht gegenüber dem Besitzer des neuen Hauses, der nichts abziehen kann. Das ist rechtsungleich. Bei der kantonalen Steuer wird das durch die Grundstückgewinnsteuer etwas ausgeglichen, aber beim Bund nicht. Man könnte zwar eine Bundessteuer für den Grundstückgewinn einführen, aber ich kann mir Ihre Begeisterung ungefähr vorstellen, wenn wir Ihnen eine Bundessteuer für den Grundstückgewinn vorschlagen würden. Keine Angst, ich habe das nicht vor.

Ich müsste deshalb sagen: Aus Gründen der Rechtsgleichheit sollte man diese Dumont-Praxis nicht abschaffen. Die Kantone sind auch ausserordentlich skeptisch. Wir haben Gespräche mit den kantonalen Finanzdirektoren geführt. Sie haben diese Dumont-Praxis im Laufe vieler Jahre nach und nach eingeführt und damit erneut eine Periode der Ungleichheit geschaffen. Es würde viele Jahre beanspruchen, bis alle Kantone die Praxis wieder aufgeben hätten.

Aber für mich ist das keine Grundsatzfrage. Wenn Sie sich mit den Kantonen über diese Frage auseinandersetzen wollen, machen Sie das. Mich stört das nicht. Ich glaube, auch bei den Ausfällen bei der Bundessteuer wird es eine gewisse Verlagerung geben, indem Dinge vorgezogen werden, die dann nachher vielleicht fehlen.

Ich komme zum Grundsätzlichen zurück. Ich habe gesagt: Der Vorteil des Gegenvorschlages gemäss Kommissionsmehrheit ist, dass er auf dem bestehenden System aufbaut. Dieses Konzept könnte relativ rasch eingeführt werden. Es hat eine Förderungswirkung, wie sie die Befürworter eines Gegenvorschlages wollen. In diesem Sinne wäre das relativ einfach durchzuführen. Und ich muss sagen: Wenn Sie schon auf dem Weg des Gegenvorschlages zur Volksinitiative das Wohneigentum fördern wollen, dann ist das ein einfacher und möglicher Weg.

Der Gegenvorschlag gemäss Minderheit III (David) im Sinne eines Systemwechsels hat andere Vorteile. Er ist aber viel komplexer, vielleicht nicht für den Vollzug, aber bis wir sämtliche Konsequenzen in allen Verästelungen überdacht haben. Ich bin der Meinung, hier bräuchte es noch einige Denkarbeit. Ich muss letztlich den Entscheid Ihnen überlassen. Ich kann auch mit dem Systemwechsel leben, aber er bedürfte der grundsätzlichen Überprüfung. Das kann man nicht innerhalb von ein, zwei Monaten bewältigen.

Jetzt muss ich Ihnen aber als Finanzminister sagen: Ich habe natürlich meine

Präsident: Bitte erlauben Sie mindestens mir, dass ich verstehe, was Herr Villiger sagt. Sie brauchen nicht zuzuhören. Herr Bundesrat, fahren Sie fort.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Ich habe natürlich Verständnis für diesen Lärmpegel, Herr Vizepräsident, weil viele das, was ich jetzt sage, gar nicht mehr hören wollen. Aber ich sage es trotzdem:

Ich habe Ihnen die ganze Litanei vom Sparen schon im Zusammenhang mit dem «Haushaltziel 2001» erzählt. Ich habe Ihnen damals gesagt: Wenn Sie Ausfälle für irgendwen schaffen, dann müssen Sie, wenn Sie das Ziel, dem Sie zugestimmt haben, erreichen wollen, in den nächsten zwei, drei Jahren den gleichen Beitrag einer anderen Gruppe Ihrer Wähler wieder wegnehmen, denn sonst können wir das Ziel nicht erreichen. Das heisst: Was heute ein schönes Geschenk ist und Ihnen Applaus bringt, wird Ihnen morgen, wenn Sie Ihre Aufgabe ernst nehmen, Kritik bringen.

Ich verstehe, dass man sich über die Besteuerung des Eigenmietwertes ärgert. Ich verstehe, dass man hier etwas tun möchte. Das ist nicht illegitim. Wenn ich Ihnen Überschüsse von 2 oder 3 Milliarden Franken präsentieren könnte, dann würde ich sogar sagen: Machen Sie das, es ist eine gute Sache. Aber als Ihr Finanzminister – es ist Ihre Kasse, nicht meine – muss ich Sie fragen: Soll man etwas, das während 30 Jahren einigermaßen problemlos geklappt hat, ausgerechnet jetzt, wo es dem Bund seit Jahrzehnten oder vielleicht seit Bestehen am traurigsten geht, aufgeben?

Deshalb wäre meine allererste Priorität die Ablehnung der Volksinitiative ohne Gegenvorschlag. Wenn Sie schon einen Gegenvorschlag wollen, dann ist das Konzept der Kommissionsmehrheit zumindest nicht völlig unklug.

David Eugen (C, SG), Sprecher der Minderheit: Herr Bundesrat, Ihre letzte Bemerkung ist deswegen widersprüchlich, weil Sie einerseits sagen, das Konzept der Kommissionsmehrheit sei zumindest nicht unklug, auf der anderen Seite aber die Lächer im Bundeshaushalt bedauern. Wir wissen, dass der Antrag der Mehrheit beim Bund Ausfälle von 100 Millionen Franken verursacht und bei den Kantonen solche von 400 Millionen. Der Systemwechsel kann hingegen haushaltneutral durchgeführt werden. Da verstehe ich nicht, dass Sie in der Situation, in der Sie sich befinden und wie Sie sie geschildert haben, für den Antrag der Mehrheit noch Sympathie empfinden können.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Herr David, die Mehrheit will zu einer Initiative, die ich ablehne und bei der ich möchte, dass man keinen Gegenvorschlag dazu macht, einen Gegenvorschlag machen, der das Förderungselement enthält. Ich glaube, unsere Ausführungen haben gezeigt, dass der Systemwechsel dieses Förderungselement eigentlich nicht enthält. In diesem Sinne bin ich der Meinung, dass der Systemwechsel in diesem Sinne wahrscheinlich die Qualität des Gegenvorschlages nicht hat, es sei denn, Sie garnieren ihn – am Anfang oder so – noch mit Abzugsmöglichkeiten, womit Sie dann wieder die Ertragsneutralität in Frage stellen würden. Ich glaube, ich habe Ihnen gegenüber im Grundsatz ziemlich viel Sympathie für den Systemwechsel signalisiert. Ich bin aber der Meinung, dass es noch einiges an Denkarbeit bräuchte. Wenn man einen Systemwechsel vornehmen wollte, dürfte man das nicht unter dem zeitlichen Druck des Gegenvorschlages zu einer Volksinitiative tun.

Wenn Sie mir den Auftrag geben, diesen Systemwechsel à fond zu prüfen, auch im Zusammenhang mit der Abzugsfähigkeit anderer Schuldzinsen und mit den Abgrenzungen im gewerblichen Bereich usw., und uns die nötige Zeit dafür lassen, würde ich das gerne tun, weil mir an sich die Grundidee behagt. Meine Bemerkung war so zu verstehen: Wenn man fördern will, kann man das mit dem Konzept gemäss Mehrheit relativ günstig tun. Aber ich glaube, ich habe ebenso klar gesagt: Eigentlich möchte ich in einem Bereich, in dem kein Notstand herrscht, jetzt nicht fördern.

Präsident: Herr Bundesrat, habe ich richtig gehört, dass Sie einen Antrag auf Nichteintreten auf einen Gegenvorschlag stellen?

Villiger Kaspar, Bundesrat: Die Frage ist, wann Sie diese Abstimmung durchführen wollen. Als Vertreter des Bundesrates, der einhelliger Meinung war, muss ich Ihnen sagen, dass wir unseren Entwurf nach wie vor aufrechterhalten. Sie haben mit der Rückweisung etwas anderes beschlossen. Ich bin Ihnen jedoch dankbar, wenn Sie darüber noch einmal abstimmen, obschon ich um die Relativität meiner Chance weiss, aber ich darf deswegen nicht meinen Überzeugungen untreu werden.

Dettling Toni (R, SZ): Ich muss zuhänden des Plenums feststellen, dass kein Nichteintretensantrag vorgelegen hat. (*Unruhe*) Demzufolge haben wir auch nie dazu Stellung genommen. Es wurde nie ein solcher Nichteintretensantrag gestellt! Sie haben jetzt die Möglichkeit, das Konzept der Mehrheit der

Kommission bzw. das Konzept der Minderheit III (David), den Systemwechsel, einander gegenüberzustellen und in der Gesamtabstimmung dann das gewählte Konzept zu genehmigen oder abzulehnen.

Ich stelle Ihnen deshalb jetzt den Antrag, in einer ersten Abstimmung die beiden Konzepte einander gegenüberzustellen, und dann in der Gesamtabstimmung darüber zu befinden, ob das gewählte Konzept als ganzes Ihre Zustimmung findet oder nicht.

Präsident: Herr Dettling, es liegt ein Nichteintretensantrag des Bundesrates vor. Über Eintretens- oder Nichteintretensanträge ist vor der Detailberatung zu entscheiden. – Sie gehen darin einig mit mir. (*Heiterkeit*)

Erste, namentliche Abstimmung

Premier vote, nominatif
(Ref.: 1239)

Für den Antrag der Minderheit III (neues Konzept) stimmen:
Votant pour la proposition de la minorité III (nouveau concept):

Aguet, Alder, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlín, Béguelin, Berberat, Bircher, Borel, Bühlmann, Burgener, Caccia, Carobbio, Cavalli, Chiffelle, Columberg, David, de Dardel, Diener, Dormann, Ducrot, Dünki, Engler, Fankhauser, Fasel, Fässler, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gross Jost, Grossenbacher, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Herczog, Hollenstein, Hubacher, Hubmann, Jans, Jaquet, Jutzet, Langenberger, Lauper, Leemann, Lötscher, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Müller-Hemmi, Ostermann, Raggenbass, Ratti, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruffy, Schmid Odilo, Semadeni, Spielmann, Steffen, Strahm, Stump, Thanei, Thür, Tschäppät, Vermot, Vollmer, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Wiederkehr, Zbinden, Ziegler, Zwyrat (92)

Dagegen stimmen – Rejetten la proposition:

Aregger, Bangerter, Baumann Alexander, Baumberger, Bezola, Binder, Bonny, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bühler, Cavadini Adriano, Christen, Comby, Dettling, Dreher, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Ehrler, Engelberger, Epiney, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Friderici, Fritschi, Gadiant, Giezendanner, Gros Jean-Michel, Guisan, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Heberlein, Hegetschweiler, Heim, Hess Peter, Hochreutener, Keller, Kofmel, Kühne, Kunz, Leu, Leuba, Loeb, Maitre, Maurer, Moser, Mühlemann, Müller Erich, Nabholz, Oehrli, Pelli, Philipona, Randegger, Ruckstuhl, Rychen, Sandoz Marcel, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Scheurer, Schlüer, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Speck, Stamm Luzi, Steinemann, Steiner, Stucky, Suter, Theiler, Tschopp, Tschuppert, Vallender, Vetterli, Vogel, Waber, Weigelt, Weyeneth, Widrig, Wittenwiler, Wyss (92)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aeppli, Blaser, Blocher, Couchepin, Deiss, Dupraz, Eymann, Filliez, Gross Andreas, Hess Otto, Imhof, Jeanprêtre, Lachat, Ledergerber, Loretan Otto, Maspoli, Meier Samuel, Meyer Theo, Nebiker, Pidoux, Pini, Ruf, Simon, Stamm Judith, Steinegger, Teuscher, von Allmen, Zapfl (28)

Präsident, stimmt nicht – Président, ne vote pas:
Leuenberger (1)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

Für den Antrag der Kommission (Eintreten)	88 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates (Nichteintreten)	79 Stimmen

Präsident: Herr Bircher hat seinen Antrag zurückgezogen. Die Berichterstatter beantragen, die Detailberatung in Kategorie IV durchzuführen. – Sie sind damit einverstanden.

Detailberatung – Examen de détail

Titel

Antrag der Kommission

Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung des selbstgenutzten Wohneigentums

Titre

Proposition de la commission

Loi fédérale sur le traitement fiscal des logements occupés par le propriétaire

Angenommen – Adopté

Ingress

Antrag der Kommission

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft beschliesst:

Préambule

Proposition de la commission

L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse arrête:

Angenommen – Adopté

Ziff. I Einleitung

Antrag der Kommission

Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer wird wie folgt geändert:

Ch. I introduction

Proposition de la commission

La loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'impôt fédéral direct est modifiée comme suit:

Angenommen – Adopté

Art. 21 Abs. 2, 3 (neu)

Antrag der Kommission

Mehrheit

Abs. 2

Die Festsetzung des Eigenmietwertes erfolgt unter Berücksichtigung der ortsüblichen Verhältnisse und der tatsächlichen Nutzung der am Wohnsitz selbstbewohnten Liegenschaft. Der Eigenmietwert beträgt 60 Prozent des Marktmietwertes.

Abs. 3 (neu)

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit I

(Fässler, Baumann Ruedi, Berberat, David, Gysin Remo, Jans, Rennwald, Roth, Strahm)

Abs. 2

.... beträgt 70 Prozent

Minderheit II

(Widrig, Baumberger, Binder, Dettling, Eberhard, Gros Jean-Michel, Gusset, Schmid Samuel, Tschuppert, Wyss)

Abs. 2

Unverändert

Abs. 3 (neu)

Die von den Kantonen festgelegten Eigenmietwerte für die Nutzung der am Wohnsitz selbstbewohnten Liegenschaften sind zu übernehmen, soweit das kantonale Mittel der Eigenmietwerte nicht mehr als einen Viertel vom schweizerischen Mittel abweicht.

Das schweizerische Mittel errechnet sich aus dem für jeden Kanton bestehenden Verhältnis der kantonalen Eigenmietwerte zu den Marktmietwerten.

Art. 21 al. 2, 3 (nouveau)*Proposition de la commission**Majorité**Al. 2*

La valeur locative est déterminée compte tenu des conditions locales et de l'utilisation effective du logement au domicile du contribuable. La valeur locative est égale à 60 pour cent de la valeur du loyer sur le marché.

Al. 3 (nouveau)

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité I

(Fässler, Baumann Ruedi, Berberat, David, Gysin Remo, Jans, Rennwald, Roth, Strahm)

Al. 2

.... 70 pour cent

Minorité II

(Widrig, Baumberger, Binder, Dettling, Eberhard, Gros Jean-Michel, Gusset, Schmid Samuel, Tschuppert, Wyss)

Al. 2

Inchangé

Al. 3 (nouveau)

Les valeurs locatives déterminées par les cantons sont déterminantes pour le logement au domicile du contribuable, dans la mesure où l'écart entre la moyenne cantonale et la moyenne nationale n'est pas supérieure à un quart.

La moyenne nationale se calcule à partir du rapport établi pour chaque canton entre les valeurs locatives cantonales et les valeurs des loyers obtenus sur le marché.

Fässler Hildegard (S, SG), Sprecherin der Minderheit: Wer unter Ihnen ist im Prinzip nicht für Transparenz? Wer ist gar prinzipiell gegen Gerechtigkeit? Wohl niemand. Wenn Sie aber nicht nur beim Prinzip verharren wollen, sondern auch im Detail zu Gerechtigkeit und Transparenz stehen möchten, dann stimmen Sie dem Antrag der Minderheit I zu. Dieser Antrag ist transparent, ebenso wie übrigens der Antrag der Mehrheit. 70 Prozent des Marktmietwertes als Eigenmietwert zu erklären, das lässt keinen Spielraum für Interpretationen offen. Ganz anders verhält es sich mit dem Antrag der Minderheit II. Ich kritisiere nicht nur, dass der Eigenmietwert dort als Mittel aus verschiedenen Mittelwerten ein sehr labiler Wert ist, dessen Berechnung im konkreten Fall ziemlich mühsam wäre. Der Antrag beinhaltet ein System, das es verunmöglicht zu erkennen, wieviel die einzelnen Wohneigentümerinnen und Wohneigentümer davon profitieren – ein System der Intransparenz par excellence also.

Unser Minderheitsantrag ist in doppeltem Sinn gerechter:

1. Im Vergleich zur Minderheit II (Widrig) ist er gerechter, weil schweizweit derselbe Prozentsatz gilt; Gerechtigkeit zwischen den Hausbesitzerinnen und Hausbesitzern in verschiedenen Kantonen also.

2. Im Vergleich zum Antrag der Mehrheit ist er gerechter, weil er die grosse Mehrheit der Mieterinnen und Mieter in unserem Land weniger benachteiligt. Bei Antrag der Mehrheit zeigt sich nämlich, dass es sich auch hier um eine Volksinitiative handelt, deren Inhalt nicht hält, was ihr Titel verspricht. Es ist vielmehr eine Steuerentlastung für die ach so arme, benachteiligte Schicht der Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer. Wenn Sie dem Antrag der Mehrheit zustimmen, die den Eigenmietwert auf 60 Prozent festlegt, so subventionieren Sie die bereits Besitzenden mit 100 Millionen Franken. «Eine Steuer, die Sie jemandem erlassen, ist genauso eine Subvention wie eine Barzahlung.» Diese Aussage, die ich teile, stammt von einem in Finanzfragen ausgewiesenen Fachmann, nämlich von Herrn Bundesrat Villiger.

Schlagen Sie also kein weiteres Loch in die Bundeskasse. 100 Millionen Franken sind nicht nichts, wie wir seit dem vorletzten Sonntag wissen. Bleiben Sie bei Gerechtigkeit und Transparenz, und unterstützen Sie die Minderheit I.

Widrig Hans Werner (C, SG), Sprecher der Minderheit: Ich bitte Sie, dem Antrag der Minderheit II zuzustimmen. Der Antrag der Kommissionsmehrheit ist eine durchaus eigentums-

freundliche Lösung, welche die Steuerlast senkt. Der Nachteil gegenüber unserem Antrag ist technischer Art beim Verfahren. Bei der 60-Prozent-Lösung würden für die Bundessteuern in den meisten Kantonen andere Werte gelten als für die kantonalen Steuern. Für alle Kantone müssten Abzüge respektive Zuschläge ermittelt werden, im Gegensatz zu unserem Minderheitsantrag, der weniger in die Kantonsautonomie eingreift. Im heutigen Zeitpunkt müssten nach oben drei und nach unten zwei Kantone anpassen.

Zum Einwand, unsere Lösung sei kompliziert: Heute sind die Zahlen in bezug auf das Verhältnis der Eigenmietwerte zu den Marktmietwerten für 13 Kantone bekannt; das für 26 Kantone zu ermitteln, ist kein Unterschied.

Zur Bandbreite: Das schweizerische Mittel ist heute bei etwa 70 Prozent des Marktmietwertes. Übrigens: 60 Prozent sind nach Bundesgericht zulässig. Die Botschaft ist zweijährig. Die Bandbreite unseres Antrages liegt zwischen 52 und 87 Prozent, also 35 Prozent Differenz. Heute sind es 30 Prozent Differenz. Das ist eine durchaus rechtsgleiche Behandlung zwischen den Kantonen.

Zum Schluss noch ein Satz zu den Steuerausfällen: Bei unserem Antrag liegen sie etwa zwischen 120 und 130 Millionen Franken. Das ist aber nur die eine Seite der Rechnung, die andere Seite sind Steuermehrerträge durch Zusatzinvestitionen. Man kann nicht beim Investitionsprogramm und beim Energiegesetz den Multiplikatoreffekt hochspielen und jetzt bei dieser Vorlage sagen, dieser Effekt sei Null. Sie schafft Impulse, kurbelt die Wirtschaft und damit mittelfristig die Fiskaleinnahmen an; denn die heutige Lösung ist investitionshemmend. Wer investiert, wird heute noch bestraft, am anderen Tag kommt die Schätzungskommission und erhöht fiktiv den Mietwert und damit die Besteuerung.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Minderheit II zuzustimmen. Sie stimmen damit auch jener Motion zu, die Sie am 14. Juni 1997 überwiesen haben. Wenn Sie sich nicht mit diesem Antrag anfreunden können, stimmen Sie wenigstens der Mehrheit zu, sicher nicht dem Antrag auf 70 Prozent der Minderheit I (Fässler), das ist ein Treten an Ort, da gewinnen wir nichts.

Cavadini Adriano (R, TI), rapporteur: La majorité vous propose ici une solution qui comporte trois conditions:

1. la valeur locative est calculée en fonction du marché et des conditions locales, c'est un élément important;
2. le logement doit être le logement principal du propriétaire, et pas un logement de vacances. Cet article s'applique donc seulement à l'appartement ou à la maison où le propriétaire a son domicile et vit régulièrement;
3. la valeur locative doit être égale à 60 pour cent de la valeur du marché.

Ce sont les trois conditions du concept de la majorité.

La minorité I (Fässler) veut maintenir le pourcentage de 70 pour cent, contrairement au 60 pour cent de la majorité. Aujourd'hui, la réalité est que la valeur du marché est la base, mais que l'autorité fiscale accepte des valeurs locatives allant jusqu'à 70 pour cent de la valeur du marché. Si on accepte la proposition de minorité I, c'est pratiquement la situation actuelle, et c'est alors une confirmation de cette situation. Par contre, la minorité II (Widrig) veut introduire un autre système de calcul de la valeur locative. Selon M. Widrig, il faut avoir une moyenne cantonale et une moyenne nationale, qui est la somme de toutes les moyennes cantonales divisée par le nombre des cantons. Si la valeur locative se situe au maximum à 25 pour cent au-dessus ou au-dessous de cette moyenne nationale, alors pratiquement, la valeur locative est acceptée.

La majorité est de l'avis que la solution selon la valeur du marché est plus juste, elle est plus claire, il n'y a pas de moyenne cantonale, de moyenne nationale, et en plus elle tient plus compte de la situation locale. En outre, le système de la minorité II comporte le risque que pour maintenir ce pourcentage de plus ou moins 25 pour cent, les cantons essaieront de diminuer les valeurs locatives, ce qui pourrait conduire à une solution tendant toujours vers une moyenne nationale plus réduite.

Pour toutes ces raisons, la majorité vous invite à suivre sa proposition, donc 60 pour cent de la valeur du marché.

Präsident: Die SVP-Fraktion lässt mitteilen, dass sie dem Antrag der Minderheit II (Widrig) zustimmt.

Abstimmung – Vote

Namentliche Eventualabstimmung
Vote préliminaire, nominatif
(Ref.: 1242)

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:
Votent pour la proposition de la majorité:

Aregger, Baumann Alexander, Baumberger, Bezzola, Binder, Bircher, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bühner, Cavadini Adriano, Comby, Dettling, Durrer, Egerszegi, Engelberger, Engler, Epiney, Eymann, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Fischer-Seengen, Freund, Frey Claude, Friderici, Fritsch, Gadiant, Giezendanner, Gros Jean-Michel, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Heberlein, Hegetschweiler, Heim, Hess Peter, Keller, Kühne, Kunz, Leu, Loeb, Moser, Mühlemann, Müller Erich, Oehrli, Raggenbass, Ratti, Rycken, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Scheurer, Schlüer, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Simon, Speck, Stamm Luzi, Steffen, Steinemann, Steiner, Stucky, Theiler, Tschuppert, Vallender, Vetterli, Weigelt, Weyeneth, Widrig, Wittenwiler, Wyss (73)

Für den Antrag der Minderheit I stimmen:
Votent pour la proposition de la minorité I:

Aguet, Alder, Bangerter, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäuml, Béguelin, Berberat, Borel, Bühlmann, Burgener, Carobbio, Cavalli, Chiffelle, Christen, Cumberg, de Dardel, Diener, Dormann, Dünki, Dupraz, Fankhauser, Fasel, Fässler, Goll, Gonseth, Grobet, Gross Jost, Guisan, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jutzet, Kofmel, Langenberger, Lauper, Leemann, Leuba, Lötscher, Marti Werner, Maury Pasquier, Nabholz, Ostermann, Pelli, Randegger, Rechsteiner Paul, Rennwald, Roth, Ruffy, Schmid Odilo, Strahm, Thanei, Thür, Tschäppät, Tschopp, Vermot, Vogel, Vollmer, von Felten, Waber, Weber Agnes, Zbinden (66)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:
Meier Hans (1)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aeppli, Banga, Blaser, Blocher, Bonny, Caccia, Couchepin, David, Deiss, Dreher, Ducrot, Eberhard, Eggly, Ehrler, Filliez, Fischer-Hägglingen, Föhn, Frey Walter, Grendelmeier, Gross Andreas, Grossenbacher, Hämmerle, Herzog, Hess Otto, Hochreutener, Hubacher, Imhof, Jaquet, Jeanprêtre, Lachat, Ledergerber, Loretan Otto, Maitre, Maspoli, Maurer, Meier Samuel, Meyer Theo, Müller-Hemmi, Nebiker, Philipona, Pidoux, Pini, Rechsteiner Rudolf, Ruckstuhl, Ruf, Sandoz Marcel, Semadeni, Spielmann, Stamm Judith, Steinegger, Stump, Suter, Teuscher, von Allmen, Widmer, Wiederkehr, Zapfl, Ziegler, Zwygart (59)

Präsident, stimmt nicht – Président, ne vote pas:
Leuenberger (1)

Definitive, namentliche Abstimmung
Vote définitif, nominatif
(Ref.: 1243)

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:
Votent pour la proposition de la majorité:

Aguet, Alder, Bangerter, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäuml, Béguelin, Berberat, Bircher, Borel, Bühlmann, Bühner, Burgener, Carobbio, Cavadini Adriano, Cavalli, Chiffelle, Christen, de Dardel, Diener, Dünki, Dupraz, Durrer,

Engelberger, Engler, Epiney, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fritsch, Goll, Gonseth, Grobet, Gross Jost, Guisan, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Heberlein, Heim, Herzog, Hess Peter, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jaquet, Jutzet, Kofmel, Kühne, Langenberger, Lauper, Leemann, Loeb, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Mühlemann, Nabholz, Ostermann, Pelli, Raggenbass, Randegger, Ratti, Rechsteiner Paul, Rennwald, Roth, Ruffy, Schmid Odilo, Semadeni, Simon, Spielmann, Steffen, Steiner, Strahm, Stucky, Suter, Thanei, Thür, Tschäppät, Tschopp, Vallender, Vermot, Vogel, Vollmer, von Felten, Waber, Weber Agnes, Wiederkehr, Wittenwiler, Zbinden, Zwygart (92)

Für den Antrag der Minderheit II stimmen:

Votent pour la proposition de la minorité II:

Aregger, Baumann Alexander, Baumberger, Bezzola, Binder, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Cumberg, Comby, Dettling, Egerszegi, Eggly, Eymann, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Fischer-Seengen, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Friderici, Giezendanner, Gros Jean-Michel, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Keller, Kunz, Leu, Leuba, Lötscher, Moser, Müller Erich, Nebiker, Oehrli, Rycken, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Scheurer, Schlüer, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Speck, Stamm Luzi, Steinemann, Theiler, Vetterli, Weigelt, Weyeneth, Widrig, Wyss (55)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:
Dormann (1)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aeppli, Banga, Blaser, Blocher, Bonny, Caccia, Couchepin, David, Deiss, Dreher, Ducrot, Eberhard, Ehrler, Filliez, Fischer-Hägglingen, Föhn, Gadiant, Grendelmeier, Gross Andreas, Grossenbacher, Hämmerle, Hess Otto, Hochreutener, Hubacher, Imhof, Jeanprêtre, Lachat, Ledergerber, Loretan Otto, Maitre, Maspoli, Maurer, Meier Samuel, Meyer Theo, Müller-Hemmi, Philipona, Pidoux, Pini, Rechsteiner Rudolf, Ruckstuhl, Ruf, Sandoz Marcel, Stamm Judith, Steinegger, Stump, Teuscher, Tschuppert, von Allmen, Widmer, Zapfl, Ziegler (51)

Präsident, stimmt nicht – Président, ne vote pas:
Leuenberger (1)

Art. 32 Abs. 2

Antrag der Kommission

Bei Liegenschaften im Privatvermögen können in jedem Fall die Unterhaltskosten, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Das Eidgenössische Finanzdepartement bestimmt, wieweit Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, den Unterhaltskosten gleichgestellt werden können.

Art. 32 al. 2

Proposition de la commission

Le contribuable qui possède des immeubles privés peut en tout cas déduire les frais nécessaires à leur entretien, les primes d'assurance relatives à ces immeubles et les frais d'administration par des tiers. Le Département fédéral des finances détermine dans quelle mesure les investissements destinés à économiser l'énergie et à ménager l'environnement peuvent être assimilés aux frais d'entretien.

Angenommen – Adopté

Ziff. II Einleitung

Antrag der Kommission

Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden wird wie folgt geändert:

Ch. II introduction*Proposition de la commission*

La loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes est modifiée comme suit:

*Angenommen – Adopté***Art. 7 Abs. 1bis (neu), 1ter (neu)***Antrag der Kommission**Abs. 1bis (neu)**Mehrheit*

Die Kantone können am Wohnsitz der steuerpflichtigen Person die Eigenmietwerte massvoll ansetzen sowie für alle oder einen Teil der Steuerpflichtigen auf eine Anpassung der Eigenmietwerte während einer gewissen Zeit verzichten.

Minderheit

(Strahm, Baumann Ruedi, Burgener, Fässler, Gysin Remo, Jans, Ledergerber, Rennwald, Roth, Wiederkehr)

Ablehnung des Antrages der Mehrheit

*Abs. 1ter (neu)**Mehrheit*

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Roth, Baumann Ruedi, Burgener, David, Fässler, Gysin Remo, Jaquet, Jans, Strahm, Wiederkehr)

Die Kantone können den steuerpflichtigen Mieterinnen und Mietern am Wohnsitz einen Mietzinsabzug einräumen.

Art. 7 al. 1bis (nouveau), 1ter (nouveau)*Proposition de la commission**Al. 1bis (nouveau)**Majorité*

Les cantons peuvent fixer des valeurs locatives modérées pour le domicile du contribuable et renoncer pendant un certain temps à adapter ces valeurs pour une part ou pour l'ensemble des contribuables.

Minorité

(Strahm, Baumann Ruedi, Burgener, Fässler, Gysin Remo, Jans, Ledergerber, Rennwald, Roth, Wiederkehr)

Rejeter la proposition de la majorité

*Al. 1ter (nouveau)**Majorité*

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Roth, Baumann Ruedi, Burgener, David, Fässler, Gysin Remo, Jaquet, Jans, Strahm, Wiederkehr)

Les cantons peuvent accorder une déduction sur le loyer du domicile des locataires.

Art. 9 Abs. 3, 3bis (neu)*Antrag der Kommission**Abs. 3*

Bei Grundstücken im Privatvermögen können in jedem Falle die Unterhaltskosten, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Ferner können die Kantone Abzüge für Umweltschutz, Energiesparen und Denkmalpflege vorsehen; in diesen Fällen gilt folgende Regelung:

*Abs. 3bis (neu)**Mehrheit*

Die Kantone können:

- a. Abzüge für Wohn- und Bausparen gewähren;
- b. am Wohnsitz für erstmalige Erwerber von eigengenutzten Liegenschaften während maximal acht Jahren einen Abzug auf dem Eigenmietwert vorsehen.

Minderheit

(Roth, Burgener, Fässler, Gysin Remo, Jans, Jaquet, Ledergerber)

....

- a. Streichen

....

Art. 9 al. 3, 3bis (nouveau)*Proposition de la commission**Al. 3*

Le contribuable qui possède des immeubles privés peut en tout cas déduire les frais nécessaires à leur entretien, les primes d'assurance relatives à ces immeubles et les frais d'administration par des tiers. En outre, les cantons peuvent prévoir des déductions pour la protection de l'environnement, les mesures d'économie d'énergie et la restauration des monuments historiques. Ce cas est soumis à la réglementation suivante:

*Al. 3bis (nouveau)**Majorité*

Les cantons peuvent:

- a. accorder des déductions pour la construction de logement et l'épargne en faveur du logement;
- b. prévoir une déduction sur la valeur locative du logement au domicile du contribuable pendant huit ans au maximum.

Minorité

(Roth, Burgener, Fässler, Gysin Remo, Jans, Jaquet, Ledergerber)

....

- a. Biffer

....

Strahm Rudolf (S, BE), Sprecher der Minderheit: Wir bereinigen jetzt den Gegenvorschlag gemäss Kommissionsmehrheit, und es geht jetzt bei jeder einzelnen Abstimmung darum, ob man Teile der Volksinitiative in den indirekten Gegenvorschlag aufnehmen will. Jeder Teil kostet; deshalb ist jede Abstimmung für sich von Bedeutung.

Mit diesem Minderheitsantrag beantragen wir die Streichung von Artikel 7 Absatz 1bis. Ich kann Ihnen sagen, was die Aufnahme dieses Absatzes bei den Kantonen an Ausfällen bewirken kann – das ist nicht meine Rechnung, sondern jene der Eidgenössischen Steuerverwaltung –: Wenn Sie den Antrag der Mehrheit annehmen, ergibt das bei den Kantonen Ausfälle von bis zu 700 Millionen Franken pro Jahr. Das ist der grösste Brocken all dieser Ausfälle. Ich möchte Sie schon bitten, jetzt nicht der Volksinitiative soweit entgegenzukommen und ein solches neues Loch aufzureissen. Wie gesagt: Diese Berechnung stammt nicht von uns, sondern von der Steuerverwaltung.

Ich muss Sie daran erinnern: Der Gegenvorschlag hat nicht nur beim Bund Ausfälle von 150 Millionen Franken zur Folge, sondern er ermöglicht, wenn die Mehrheit durchkommt, laut Steuerverwaltung Ausfälle bei Kantonen und Gemeinden von zusammengezählt 1,43 Milliarden Franken maximal, und dies sollte man nicht ermöglichen. Wie weit wollen Sie den Initianten entgegenkommen?

In der Kommission hatten wir eine eigenartige Zusammensetzung. Es ging ähnlich wie bei der Agrarpolitik. Plötzlich waren die ständigen Mitglieder nirgends mehr. Sie waren an Sitzungen und haben sich verflüchtigt, und plötzlich waren auf der bürgerlichen Seite für dieses Geschäft nur noch die Vertreter des Schweizerischen Hauseigentümerverbandes. Deshalb haben wir mit dem Bundesrat überall verloren. Was ich gesagt habe, gilt nicht nur für meinen Antrag, sondern auch für die späteren Anträge.

Wir möchten im Sinne des Bundesrates diesen Absatz, wonach Eigenmietwerte von den Kantonen massvoll angesetzt werden können und auf eine Anpassung während einer gewissen Zeit verzichtet werden kann, wieder streichen. Diese Massnahme würde sonst eine neue Steuerkonkurrenz unter den Kantonen schaffen. Ich hoffe nur, dass sich die kantonalen Finanzdirektoren gegen diese Anmassung zur Wehr setzen, selbst wenn der Rat das annimmt.

Ich bitte Sie, Artikel 7 Absatz 1bis abzulehnen. Und ich bitte Sie zu bedenken: Überziehen Sie nicht! Es gibt noch weitere Posten, z. B. die ganzen Abzüge beim Wohn- und Bausparen. Die wurden noch im letzten Moment mit einer Stimme Differenz von der Mehrheit als Entgegenkommen gegenüber den Initianten «hineingepostet». Man hat gesagt: Wenn die Initianten dann bereit sind, die Initiative zurückzuziehen, ge-

ben wir hier auch noch nach – Kosten: 480 Millionen Franken. Das ganze «Päckli» hat Verluste von bis zu 1,43 Milliarden Franken bei Kantonen und Gemeinden zur Folge. Sie können bei mir – es wurde in der Kommission verteilt – die finanziellen Auswirkungen laut Berechnung der Eidgenössischen Steuerverwaltung anfordern.

Ich bitte Sie: Halten Sie Mass, und kommen Sie den Initianten, die sehr gut organisiert sind, nicht in diesem Ausmass entgegen. Ich muss neidlos gestehen, dass sie sich gut durchgesetzt und organisiert haben. Doch wenn wir so viele Ausfälle schaffen, ist auch der Gegenvorschlag gefährdet. Ich bitte Sie, Artikel 7 Absatz 1bis abzulehnen.

Dettling Toni (R, SZ): Herr Strahm, ich danke Ihnen zunächst für das Kompliment, das Sie unserer Seite am Schluss Ihrer Ausführungen gemacht haben. Ich habe zwei Fragen:

1. Herr Strahm, Sie haben sicher auch gelesen, dass es sich dabei um eine Kann-Vorschrift handelt; die Kantone können solche Massnahmen einführen. Sie sind also bloss ermächtigt und nicht verpflichtet. Deshalb ist die Berechnung der Eidgenössischen Steuerverwaltung zumindest sehr vage. Teilen Sie diese Auffassung?

2. Herr Strahm, Sie unterstützen mit einer Minderheit einen Mieterabzug. Nach Berechnung der Eidgenössischen Steuerverwaltung ergibt dieser Mieterabzug bei den Kantonen einen Ausfall bis zu 1,5 Milliarden Franken. Wie vereinbaren Sie diese beiden Positionen? Herr Strahm, machen Sie nicht in Desinformation?

Strahm Rudolf (S, BE), Sprecher der Minderheit: Lieber Kollege Dettling, ich habe mein Lob natürlich sarkastisch verstanden. Es ist natürlich auch unrühmlich, den Staat einfach als Selbstbedienungsladen für Steuergeschenke zu missbrauchen.

Zur ersten Frage: Es ist richtig, die Berechnungswerte der Eidgenössischen Steuerverwaltung sind Maximalwerte, wenn die Kantone ihre Möglichkeiten ausschöpfen. Die Kantone können das tun. Sie, Herr Dettling, sind dann derjenige, der in den Kantonen die Volksinitiativen lanciert, um diese Steuerausfälle auch zu generieren. Sie sind dann derjenige, der das auch ausführt.

Zur zweiten Frage betreffend den Mieterabzug: Da haben Sie mir eine peinliche Frage gestellt. Frau Roth beantragt im Namen der Minderheit, einen Mieterabzug einzuführen. Frau Roth wird es dann erklären: Das ist einfach die Retourkutsche. Wenn man auf der Eigentümerseite derart viele Geschenke macht, kann man sich natürlich auf den Standpunkt stellen, dass man den Mietern auch 1,5 Milliarden Franken schenken muss, wenn man Rechtsgleichheit und Steuergerechtigkeit herstellen will. Frau Roth wird das sicher erklären. Ich persönlich nehme diesen Antrag nicht so ernst. Ich möchte beide Arten von Ausfällen nicht. Ich möchte weder zugunsten der Eigentümer noch zugunsten der Mieterinnen und Mieter Ausfälle von 1,5 Milliarden Franken.

Gysin Hans Rudolf (R, BL): Herr Strahm hat jetzt eine Schimpftirade gegen das Bausparen losgelassen, hat auf das Papier des Eidgenössischen Finanzdepartementes verwiesen, hat aber nicht gesagt, dass dieser Steuerausfall die Kantone betrifft und nicht den Bund.

Wichtig ist noch die folgende Information: Dieser Rat hat vor einigen Jahren ein Postulat für eine Revision des Steuerharmonisierungsgesetzes bezüglich des Bausparens überwiesen. Der Kanton Basel-Landschaft ist der einzige Kanton in der Schweiz, der zurzeit das Bausparen steuerbegünstigt. Wir haben im Kanton Basel-Landschaft 2500 Konten von Bausparern in einem Umfang von 100 Millionen Franken. Wenn die Übergangsfrist im Steuerharmonisierungsgesetz im Jahre 2001 abläuft, dann ist dieses Geld verloren und kann nicht mehr steuerbegünstigt diesem Zweck zugeführt werden.

Ich bitte Sie darum, diesem wichtigen Punkt zuzustimmen.

Präsident: Die CVP-Fraktion lässt mitteilen, dass sie in allen Punkten der Mehrheit der Kommission zustimmt.

Roth Maria (S, GE), porte-parole de la minorité: Je m'exprime tout d'abord sur la proposition de minorité figurant à l'article 7 alinéa 1er, puis sur celle de l'article 9 alinéa 3bis.

En accordant de nouveaux privilèges aux propriétaires en abaissant la valeur locative imposable à 60 pour cent de la valeur marchande, une inégalité criante est créée entre propriétaires et locataires. Il est vrai que deux dispositions constitutionnelles peuvent paraître contradictoires: d'une part, l'égalité de droit doit être garantie; d'autre part, la propriété du logement doit être favorisée. Mais des marges de manoeuvre existent bel et bien.

Au Parlement, on trouve environ 80 pour cent de propriétaires, trois fois plus que dans la population. Le peuple pourrait penser, avec raison, que les parlementaires pensent en premier lieu à leurs propres intérêts avant de défendre ceux de la collectivité. C'est à juste titre que M. Strahm a dit qu'on a l'impression d'être dans un magasin self-service.

Durant les discussions en commission, on a pu avoir l'impression que les pauvres propriétaires qui se sacrifient pour acheter leur logement sont presque des cas sociaux qu'il faut soutenir. Notons que l'on n'a jamais pu m'indiquer de quelle manière ces personnes se sacrifiaient ni quel était le bénéfice qu'en tirait la collectivité, si ces pauvres propriétaires sont subventionnés.

Avec les plaintes des propriétaires présents aux Chambres, on oublie que les locataires ont dû faire face à des augmentations considérables de leur loyer quand les taux hypothécaires augmentaient. Aujourd'hui, les taux hypothécaires ont de nouveau baissé, les loyers beaucoup moins. Des milliards de francs ont été encaissés par les bailleurs aux frais des locataires. Il n'est dès lors que justice de permettre aux cantons de déduire les loyers du revenu imposable de leurs assujettis.

Enfin, si on veut accorder des rabais sur la valeur locative des logements occupés par leur propriétaire, il est logique et juste de permettre aux cantons de déduire le loyer du domicile des locataires. En effet, ce que l'on donne à une catégorie de contribuables, qui n'est pas vraiment celle qui a besoin de cadeaux fiscaux, on doit le donner également à l'autre catégorie. Par ailleurs, j'aimerais insister sur le fait que nous utilisons la formule potestative, les cantons ne seront pas obligés de déduire les loyers, mais ils pourront le faire s'ils le jugent opportun. Aucune conséquence financière n'en découle pour la Confédération.

Quant à l'argument qui consiste à dire que cette proposition n'était pas prévue par la motion de minorité Widrig (97.3183) à l'origine de ce contre-projet, je me permets de vous rappeler qu'il y a toujours une grande souplesse dans l'interprétation d'une motion. En effet, la réduction pour l'épargne-logement n'était pas non plus prévue dans cette motion, et la majorité ne s'est pas du tout gênée pour l'introduire quand même.

J'en viens maintenant à la deuxième proposition de minorité qui concerne l'épargne-logement. Sur la base du droit actuel, le propriétaire d'une maison ou d'un appartement bénéficie déjà de nombreux avantages fiscaux. Il peut déduire de son revenu la totalité de ses intérêts hypothécaires, il peut faire valoir les frais d'entretien, d'exploitation et d'administration. Pendant les premières années suivant l'acquisition de son logement, le compte négatif du point de vue fiscal constitue déjà un encouragement efficace à l'accession à la propriété. N'oublions pas non plus qu'actuellement déjà les prestations du 2e pilier bénéficient d'un traitement fiscal privilégié. En outre, depuis 1990, il est possible de toucher des fonds épargnés dans le cadre du 3e pilier à des conditions fiscales privilégiées pour acquérir ou amortir la propriété du logement.

Il nous semble que tous ces privilèges fiscaux pour les futurs propriétaires suffisent amplement pour répondre au mandat donné par la constitution. Cette mesure est vraiment disproportionnée. Elle amènera des pertes de revenus considérables pour la Confédération et les cantons. Elle ne profiterait plus qu'à un nombre restreint de contribuables, à savoir ceux et celles qui ont déjà épuisé les généreuses possibilités actuelles de la prévoyance professionnelle et de la prévoyance individuelle.

En dernier lieu, il faut affirmer que la Suisse n'a actuellement pas besoin d'accumuler de l'épargne. Des milliards dorment dans les coffres de nos banques, alors que le marché intérieur a beaucoup de peine à redémarrer. Plutôt que d'inciter les gens à économiser, il faudrait inviter la population à dépenser l'argent pour des biens de consommation. Pour toutes ces raisons, nous vous prions d'accepter notre proposition de minorité concernant l'épargne-logement.

Cavadini Adriano (R, TI), rapporteur: Je traite des propositions de minorité à l'article 7 alinéas 1bis et 1ter, M. Jans traitera de la troisième.

La majorité de la commission vous propose d'introduire dans la loi sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes (LHID) une possibilité, pas une obligation, de fixer au niveau cantonal des valeurs locatives modérées, uniquement pour le domicile du contribuable – donc pas pour des résidences secondaires –, et de ne pas les imposer ou d'en réduire l'imposition pendant une certaine période ou pour certaines catégories de propriétaires; on pensait aux personnes âgées. La proposition de minorité Strahm veut biffer cette possibilité pour les cantons.

La proposition de minorité Roth (art. 7 al. 1ter) veut permettre – là aussi c'est une possibilité, pas une obligation – aux cantons de faire cette déduction du loyer au domicile du contribuable. Il faut encore ajouter que la LHID devient impérative pour les cantons à partir de l'année 2001. C'est pour ça qu'il y a des cantons comme Bâle-Campagne qui font aujourd'hui cette déduction. Mais à partir de 2001, si la loi ne prévoit plus cette possibilité, les cantons concernés devront corriger leur législation fiscale.

Je vous cite un exemple en rapport avec la proposition de minorité Roth. J'ai demandé à l'Administration fédérale des contributions de me faire une comparaison entre deux personnes: un propriétaire et un locataire ayant le même revenu et le même capital propre.

Le premier, le propriétaire, a utilisé son capital propre pour acheter une maison ou un appartement avec une hypothèque, et l'autre, le locataire, a investi son capital propre sur le marché. On a fait ce calcul en ajoutant pour le propriétaire la valeur locative moins les intérêts hypothécaires, les frais d'entretien de l'immeuble, les déductions sociales et les impôts fédéraux, cantonaux et communaux. On a fait la même chose pour le locataire – là il n'y avait pas la valeur locative – en déduisant du revenu le loyer. Dans le cas où les deux personnes (propriétaire et locataire) ont le même capital propre, on est finalement arrivé à la conclusion que le revenu disponible était à peu près égal. Seulement, si le locataire n'a pas un capital propre – on fait donc la comparaison entre un propriétaire qui a un capital propre avec sa maison et un locataire qui n'a rien –, c'est lui qui a finalement un revenu disponible inférieur par rapport au propriétaire. Voilà un exemple assez intéressant qui pourrait faire réfléchir.

En tout cas, la majorité de la commission vous invite à suivre sa proposition qui consiste à prévoir une possibilité dans la LHID et à rejeter les deux propositions de minorité.

Jans Armin (S, ZG), Berichterstatter: Ich spreche zum Antrag der Minderheit Roth zu Artikel 9 Absatz 3bis, zum Thema Wohn- und Bausparen: Ich kann mich sehr kurz fassen: Die Mehrheit der Kommission will, dass die Kantone Abzüge für Wohn- und Bausparen einführen können; auch das ist eine Kann-Formel, eine Ermächtigung, keine zwingende Verpflichtung. Diese Wohn- und Bausparabzüge wären also zusätzlich zu jenen der zweiten und dritten Säule, also der Altersvorsorge, erlaubt. Es soll ein weiterer Beitrag zur Eigenumsförderung geleistet werden, indem die Finanzierung von selbstgenutztem Wohnraum steuerlich attraktiver gemacht werden soll.

Nochmals: Es ist eine Kann-, keine Muss-Formel. Es betrifft die Kantone, nicht den Bund. Die Kantone sind frei, ob sie diesen Abzug gewähren wollen, und wenn sie das tun wollen, dann sind sie frei, das Ausmass dieses Abzuges zu bestimmen.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Ich will es sehr kurz machen. Der Antrag der Mehrheit Ihrer Kommission zu Artikel 7 Absatz 1bis des Steuerharmonisierungsgesetzes ist auf den ersten Blick materiell nicht sehr erheblich, denn die Kantone haben schon heute sehr viel Freiraum. Es gibt auch Kantone, wie z. B. den Kanton Waadt, welche die Eigenmietwerte in einer gewissen Zeit nicht anpassen werden. Das verursacht aber ganz erhebliche Ausfälle. Die Erfahrungen sind durchzogen. Die Grenze wird heute eigentlich nur aufgrund von Artikel 4 der Bundesverfassung gesetzt: Rechtsgleichheit mit den Mietern. So gesehen ist es nicht sehr erheblich, ob Sie das hineinschreiben oder nicht; aber es hat natürlich eine psychologische Bedeutung, es hat eine gewisse Signalwirkung. Die Ausfälle können doch erheblich werden.

Ich meine, dass das eine Formel ist, welche die Kantone betrifft. Ich finde es äusserst problematisch, so etwas hier zu beschliessen, ohne dass es mit den Kantonen eingehend und nicht nur über den Weg einer kurzen Vernehmlassung abgesprochen worden ist. Ich beziehe mich hier wieder auf die Bundesverfassung.

Zur Frage des Abzugs des Mietzinses von den Steuern: Hier möchte ich als Schweizer Bürger eine ganz einfache Plausibilitätsüberlegung machen: Es gibt in diesem Lande Mieter, und es gibt in diesem Lande Wohneigentümer; es gibt eigentlich nicht sehr viel dazwischen. Wenn Sie die Eigentümer und die Mieter mit einem Abzug fördern möchten, dann könnten Sie es viel einfacher haben: Sie könnten einfach die Steuern für alle herabsetzen.

Art. 7 Abs. 1bis – Art. 7 al. 1bis

Namentliche Abstimmung

Vote nominatif

(Ref.: 1247)

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:

Votent pour la proposition de la majorité:

Aregger, Bangerter, Baumann Alexander, Baumberger, Bezola, Bonny, Bosshard, Brunner Toni, Bühner, Caccia, Cavadini Adriano, Dettling, Dormann, Dreher, Ducrot, Dupraz, Durrer, Egerszegi, Eggly, Engelberger, Engler, Epiney, Fehr Lisbeth, Filliez, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Friderici, Fritschi, Gadiant, Gros Jean-Michel, Grossenbacher, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Heberlein, Hegetschweiler, Heim, Hess Peter, Hochreutener, Keller, Kofmel, Kunz, Langenberger, Leu, Leuba, Loeb, Lötscher, Maitre, Maurer, Moser, Mühlemann, Müller Erich, Nabholz, Nebiker, Oehrli, Philippa, Raggenbass, Randegger, Ruckstuhl, Rycken, Sandoz Marcel, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Scheurer, Schluer, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Simon, Speck, Steiner, Stucky, Suter, Theiler, Tschopp, Tschuppert, Vallender, Vetterli, Vogel, Weigelt, Weyeneth, Widrig, Wittenwiler, Wyss (89)

Für den Antrag der Minderheit stimmen:

Votent pour la proposition de la minorité:

Aguet, Alder, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlin, Béguelin, Berberat, Borel, Burgener, Carobbio, Cavalli, Chiffelle, Christen, de Dardel, Dünki, Fankhauser, Fasel, Fässler, Goll, Gonseth, Grobet, Gross Jost, Gysin Remo, Haering Binder, Hämmerle, Herczog, Hollenstein, Hubacher, Hubmann, Jans, Jaquet, Jutzet, Leemann, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Meier Samuel, Müller-Hemmi, Ostermann, Pelli, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruffy, Semadeni, Spielmann, Strahm, Stump, Thanei, Vermot, Vollmer, von Felten, Waber, Weber Agnes, Widmer, Wiederkehr, Zbinden, Zwygart (59)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Bircher, Lauper

(2)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aeppli, Banga, Binder, Blaser, Blocher, Borer, Bortoluzzi, Bühlmann, Columberg, Comby, Couchepin, David, Deiss,

Diener, Eberhard, Ehrler, Eymann, Fehr Hans, Föhn, Giezendanner, Grendelmeier, Gross Andreas, Guisan, Günter, Hafner Ursula, Hess Otto, Imhof, Jeanprêtre, Kühne, Lachat, Ledergerber, Loretan Otto, Maspoli, Meyer Theo, Pidoux, Pini, Ratti, Ruf, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger, Steinemann, Teuscher, Thür, Tschäppät, von Allmen, Zapfl, Ziegler (49)

Präsident, stimmt nicht – Président, ne vote pas:
Leuenberger (1)

Art. 7 Abs. 1ter – Art. 7 al. 1ter

Namentliche Abstimmung
Vote nominatif
(Ref.: 1248)

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:
Votent pour la proposition de la majorité:

Aregger, Bangerter, Baumann Alexander, Baumberger, Bezola, Binder, Bircher, Bonny, Bosshard, Brunner Toni, Bühler, Caccia, Cavadini Adriano, Christen, Comby, Dettling, Dreher, Ducrot, Dünki, Dupraz, Durrer, Egerszegi, Eggly, Engelberger, Engler, Epiney, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Filiez, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Friderici, Fritschi, Gadiant, Grendelmeier, Gros Jean-Michel, Guisan, Gusset, Hasler Ernst, Heberlein, Hegetschweiler, Hess Peter, Hochreutener, Keller, Kofmel, Kunz, Langenberger, Lauper, Leu, Leuba, Loeb, Lötscher, Maitre, Maurer, Meier Hans, Moser, Mühlemann, Müller Erich, Nabholz, Oehrli, Pelli, Philipona, Raggenbass, Randegger, Ratti, Ruckstuhl, Rychen, Sandoz Marcel, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Scheurer, Schluer, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Simon, Speck, Stamm Luzi, Steiner, Stucky, Suter, Theiler, Tschopp, Tschuppert, Vallender, Vetterli, Vogel, Waber, Weigelt, Weyeneth, Widrig, Wittenwiler, Wyss, Zwygart (98)

Für den Antrag der Minderheit stimmen:
Votent pour la proposition de la minorité:

Aguet, Alder, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Béguelin, Berberat, Borel, Burgener, Carobbio, Cavalli, Chiffelle, David, de Dardel, Dormann, Fankhauser, Fasel, Fässler, Goll, Gonseth, Grobet, Gysin Hans Rudolf, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Heim, Hollenstein, Hubacher, Hubmann, Jans, Jaquet, Jutzet, Leemann, Maury Pasquier, Müller-Hemmi, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruffy, Schmid Odilo, Spielmann, Strahm, Stump, Thanei, Tschäppät, Vermot, Vollmer, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Wiederkehr, Zbinden (52)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:
Bäumlin, Gross Jost, Hämmerle, Herczog, Marti Werner, Ostermann, Semadeni (7)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:
Aeppli, Banga, Blaser, Blocher, Borer, Bortoluzzi, Bühlmann, Cumberg, Couchepin, Deiss, Diener, Eberhard, Ehrler, Eymann, Föhn, Giezendanner, Gross Andreas, Grossenbacher, Günter, Hess Otto, Imhof, Jeanprêtre, Kühne, Lachat, Ledergerber, Loretan Otto, Maspoli, Meier Samuel, Meyer Theo, Nebiker, Pidoux, Pini, Ruf, Stamm Judith, Steffen, Steinegger, Steinemann, Teuscher, Thür, von Allmen, Zapfl, Ziegler (42)

Präsident, stimmt nicht – Président, ne vote pas:
Leuenberger (1)

Art. 9 Abs. 3 – Art. 9 al. 3
Angenommen – Adopté

Art. 9 Abs. 3bis – Art. 9 al. 3bis

Namentliche Abstimmung
Vote nominatif
(Ref.: 1249)

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:

Votent pour la proposition de la majorité:

Aregger, Bangerter, Baumann Alexander, Baumberger, Bezola, Binder, Bircher, Bonny, Bosshard, Brunner Toni, Bühler, Caccia, Cavadini Adriano, Christen, Comby, Dettling, Dreher, Ducrot, Dünki, Dupraz, Durrer, Egerszegi, Eggly, Engelberger, Engler, Epiney, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Filiez, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Friderici, Fritschi, Gadiant, Gros Jean-Michel, Grossenbacher, Guisan, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Heberlein, Hegetschweiler, Heim, Hess Peter, Hochreutener, Keller, Kofmel, Kunz, Langenberger, Lauper, Leu, Leuba, Loeb, Lötscher, Maitre, Maurer, Moser, Mühlemann, Müller Erich, Nabholz, Oehrli, Pelli, Philipona, Raggenbass, Randegger, Ratti, Ruckstuhl, Rychen, Sandoz Marcel, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Scheurer, Schluer, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Simon, Speck, Stamm Luzi, Steffen, Steinemann, Steiner, Stucky, Suter, Theiler, Tschopp, Tschuppert, Vallender, Vetterli, Vogel, Waber, Weigelt, Weyeneth, Widrig, Wittenwiler, Wyss, Zwygart (102)

Für den Antrag der Minderheit stimmen:

Votent pour la proposition de la minorité:

Aguet, Alder, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlin, Béguelin, Berberat, Borel, Burgener, Carobbio, Cavalli, Chiffelle, de Dardel, Fankhauser, Fasel, Fässler, Goll, Gonseth, Grobet, Gross Jost, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Herczog, Hollenstein, Hubacher, Hubmann, Jans, Jaquet, Jutzet, Leemann, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Müller-Hemmi, Ostermann, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruffy, Semadeni, Spielmann, Strahm, Stump, Thanei, Thür, Tschäppät, Vermot, Vollmer, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Zbinden (55)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:
Grendelmeier, Wiederkehr (2)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aeppli, Banga, Blaser, Blocher, Borer, Bortoluzzi, Bühlmann, Cumberg, Couchepin, David, Deiss, Diener, Dormann, Eberhard, Ehrler, Eymann, Föhn, Giezendanner, Gross Andreas, Günter, Hess Otto, Imhof, Jeanprêtre, Kühne, Lachat, Ledergerber, Loretan Otto, Maspoli, Meier Samuel, Meyer Theo, Nebiker, Pidoux, Pini, Ruf, Stamm Judith, Steinegger, Teuscher, von Allmen, Zapfl, Ziegler (40)

Präsident, stimmt nicht – Président, ne vote pas:
Leuenberger (1)

Ziff. III

Antrag der Kommission

Abs. 1

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Abs. 2

Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ch. III

Proposition de la commission

Al. 1

La présente loi est sujette au référendum facultatif.

Al. 2

Le Conseil fédéral fixe la date de l'entrée en vigueur.

Angenommen – Adopté

Cavadini Adriano (R, TI): J'aimerais faire une brève déclaration personnelle. J'ai voté, comme le recommandait le Conseil fédéral, la non-entrée en matière sur le contre-projet. Je trouve que ce contre-projet reste au rang des solutions souhaitables. Je doute qu'à l'heure actuelle, ce soit une solution possible en tenant compte de la situation des finances fédérales. En tout cas, je constate que même si vous votez maintenant ce contre-projet, ce n'est pas un vote définitif parce

qu'il y aura une procédure de consultation auprès des cantons. Le contre-projet devant retourner au Conseil des Etats, nous aurons encore la possibilité de nous prononcer. Si, aujourd'hui, c'était un vote définitif, je voterais contre ce contre-projet pour des raisons financières.

Etant donné que nous avons encore la possibilité de nous prononcer d'une façon définitive d'ici une année, je m'abstiendrai lors du vote sur ce contre-projet.

Namentliche Gesamtabstimmung

Vote sur l'ensemble, nominatif

(Ref.: 1250)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Aregger, Bangerter, Baumann Alexander, Baumberger, Bezola, Binder, Bonny, Bosshard, Brunner Toni, Bühner, Caccia, Dettling, Dreher, Ducrot, Durrer, Egerszegi, Eggly, Engelberger, Engler, Epiney, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Friderici, Fritschi, Gros Jean-Michel, Guisan, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Heberlein, Hegetschweiler, Heim, Hochreutener, Keller, Kofmel, Kühne, Kunz, Leu, Leuba, Loeb, Lötscher, Maitre, Maurer, Moser, Mühlemann, Müller Erich, Nebiker, Oehrli, Philipona, Ragenbass, Ruckstuhl, Rychen, Sandoz Marcel, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Scheurer, Schlüer, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Simon, Speck, Stamm Luzi, Steffen, Steinemann, Steiner, Stucky, Theiler, Tschuppert, Vallender, Vetterli, Vogel, Weigelt, Weyeneth, Widrig, Wittenwiler, Wyss (83)

Dagegen stimmen – Rejetten le projet:

Aguet, Alder, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlin, Béguelin, Berberat, Borel, Bühlmann, Burgener, Carobio, Cavalli, Chiffelle, Christen, David, de Dardel, Dormann, Dünki, Dupraz, Fankhauser, Fasel, Fässler, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gross Jost, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Herczog, Hollenstein, Hubacher, Hubmann, Jans, Jaquet, Jutzet, Leemann, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Müller-Hemmi, Ostermann, Pelli, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruffy, Schmid Odilo, Semadeni, Spielmann, Strahm, Stump, Thanei, Thür, Tschäppät, Tschopp, Vermot, Vollmer, von Felten, Waber, Weber Agnes, Widmer, Wiederkehr, Zbinden, Ziegler, Zwygart (69)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Bircher, Cavadini Adriano, Comby, Filliez, Grossenbacher, Hess Peter, Langenberger, Lauper, Nabholz, Randegger, Ratti, Suter (12)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aeppli, Banga, Blaser, Blocher, Borer, Bortoluzzi, Cumberg, Couchepin, Deiss, Diener, Eberhard, Ehrler, Eymann, Föhn, Gadiant, Giezendanner, Gross Andreas, Günter, Hess Otto, Imhof, Jeanprêtre, Lachat, Ledergerber, Loretan Otto, Maspoli, Meier Samuel, Meyer Theo, Pidoux, Pini, Ruf, Stamm Judith, Steinegger, Teuscher, von Allmen, Zapfl (35)

Präsident, stimmt nicht – Président, ne vote pas:

Leuenberger (1)

A. Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Wohneigentum für alle»

A. Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire «Propriété du logement pour tous»

Antrag der Kommission

(falls der indirekte Gegenentwurf in der Gesamtabstimmung angenommen wird)

Die Frist zur Behandlung der Volksinitiative «Wohneigentum für alle» wird gestützt auf Artikel 27 Absatz 5bis des Geschäftsverkehrsgesetzes um ein Jahr bis zum 21. Oktober 1998 verlängert.

Proposition de la commission

(au cas où le contre-projet indirect serait adopté au vote sur l'ensemble)

Le délai fixé pour l'examen de l'initiative populaire «Propriété du logement pour tous» est prorogé d'un an, soit jusqu'au 21 octobre 1998, en vertu de l'article 27 alinéa 5bis de la loi sur les rapports entre les Conseils.

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

96.077

Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe. Bundesgesetz

Redevance sur le trafic des poids lourds liée aux prestations. Loi fédérale

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 2104 hiervor – Voir page 2104 ci-devant

Art. 8 Abs. 1bis, 2, 3

Antrag der Kommission

Abs. 1bis

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Fischer-Seengen, Bezzola, Binder, Christen, Friderici, Giezendanner, Hegetschweiler, Schenk, Theiler, Vetterli, Vogel) differenzieren.

(Rest des Absatzes streichen)

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Hasler Ernst

Abs. 2

....

e. (neu) die entsprechende Besteuerung in der EU.

Art. 8 al. 1bis, 2, 3

Proposition de la commission

Al. 1bis

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Fischer-Seengen, Bezzola, Binder, Christen, Friderici, Giezendanner, Hegetschweiler, Schenk, Theiler, Vetterli, Vogel) catégorie de véhicules.

(Biffer le reste de l'alinéa)

Al. 2, 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Hasler Ernst

Al. 2

....

e. (nouvelle) prend en considération l'imposition correspondante en vigueur dans l'Union européenne.

Abs. 1bis – Al. 1bis

Fischer-Seengen Ulrich (R, AG), Sprecher der Minderheit: Sie haben über den Tarif entschieden. Nun geht es noch

«Wohneigentum für alle». Volksinitiative

«Propriété du logement pour tous». Initiative populaire

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1997
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	16
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	95.038
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.10.1997 - 15:00
Date	
Data	
Seite	2134-2152
Page	
Pagina	
Ref. No	20 042 713

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.